J.publ.g.
178
A 12

J. Publ. g. 1789 Dresch
-2

<36611451980015
<36611451980015
Bayer. Staatsbibliothek

Oeffentliches Recht

des

deutschen Bundes.

Erste Fortsetzung

von

L. v. Dresch,

Doctor der Philosophie und beider Rechte, Professor und Oberbibliothekar an der Universität zu Tübingen,
R. d. O. d. W. Kr.

Tübingen,
bei Christian Friedrich Osiander.
1821.

32 E 7

Die
Schlüß-Acte

der über

Ausbildung und Befestigung

des

deutschen Bundes

zu Wien gehaltenen

Ministerial-Conferenzen

in

ihrem Verhältnisse

zur

Bundes-Acte

und dem früheren öffentlichen Rechte des
deutschen Bundes überhaupt

betrachtet

von

L. v. Dresch,

Doctor der Philosophie und beider Rechte, Professor und
Oberbibliothekar an der Universität zu Tübingen.
R. d. O. d. W. Kr.

Tübingen,
bei Christian Friedrich Osiander.
1821.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Der Verfasser liefert hier, seinem Versprechen gemäß, die erste Fortsetzung zu seinem öffentlichen Rechte des deutschen Bundes; und liefert sie um so früher, als die Ausbeute der Schluß-Acte der neuesten Wiener Ministerial-Conferenzen nicht nur an neuen Bestimmungen reichhaltig ist, z. B. in Beziehung auf die auswärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes und eine feste und allgemeine Exekutions-Ordnung; sondern auch noch in andrer Rücksicht, durch definitive Festsetzung dessen, was nur interimistisch galt z. B. in Betreff der Competenz-Ordnung, und Bestimmung der Fälle, in denen Stimmen-

Mehrheit entscheiden kann, wesentlich zum Ausbauen des öffentlichen Rechts des deutschen Staaten-Bundes beiträgt. Freilich aber bleibt immer noch viel zu ordnen übrig, wenn sich Deutschland der wohlthätigen Folgen seiner Wiedervereinigung ganz erfreuen, und auch nur zum Genusse dessen kommen soll, was ihm die Bundes-Acte schon zu versprechen scheint, wie denn bei den letzten Conferenzen abermals manches zur weitern Berathung auf den Bundestag ausgesetzt ward. Indeß rechnen wir auf die Ewigkeit des deutschen Bundes und des noch bestehenden Friedens, und hoffen, daß die, bald nach Wiedereröffnung des Bundestages mit mancherlei wichtigen Gegenständen beauftragten Commissionen, recht bald viel Gutes zu Tage fördern werden.

Da diese kleine Schrift die in dem frü-

heren und größeren Werke des Verf. behandelte Materien fortsetzt, so hat er, um ihren Gebrauch und das Auffinden des Zusammengehörenden zu erleichtern, nicht nur im Inhalts-Verzeichnisse die §§en seines Buches bezeichnet, zu denen die dieser Fortsetzung jedesmal gehören, sondern auch in der Schrift selbst fast bei jeder einzelnen Bestimmung der Schluß-Acte die Stellen seines öffentlichen Rechts d. d. B. noch besonders nachgewiesen, die durch jene entweder bestätigt, oder berichtigt, oder erweitert werden. Er freut sich dabei in Rücksicht auf die Brauchbarkeit seiner früheren Arbeit bemerken zu können, daß die durch sie gewonnenen Resultate jetzt — nicht bloß mehr einen historischen — sondern immer noch einen praktischen Werth haben, da die Schluß-Acte fast nur in Zusätzen und Bestätigung der frühern provisorischen Gesetze

besteht; und in Rücksicht auf die Sache freut es ihn; daß so manche in seinem früheren Werke blos als Consequenzen aus allgemeinen Rechtssätzen und einzelnen gegebenen Praemissen aufgestellte Sätze nun mehr eine gesetzliche Bestätigung erhalten haben.

Inhalts-Anzeige.

S.

§. 1. Einleitung 1

I.

Von dem Begriffe und Zwecke, von der Gewalt und Dauer des deutschen Bundes.

(zu §. 25. m. öffentl. Rechts d. d. B.)

§. 2. Von der Bestimmung des deutschen Bundes 5

§. 3. Weitere Bestimmungen über den Charakter des deutschen Bundes . . 9

§. 4. Von der Gewalt des deutschen Bundes. 12

§. 5. Von der Aufnahme in den Bund und dem Austritt aus demselben . . 16

II.

Von der Bundes-Versammlung und dem Geschäfts-Gange derselben im Allgemeinen.

(zu §. 26. und 32. ff. m. öffentl. Rechts d. d. B.)

§. 6. Von dem Begriffe und der Gewalt der Bundes-Versammlung überhaupt . 18

S.

§. 7. Von der engern Versammlung . . 21

§. 8. Vom Plenum 23

§. 9. Von den Fällen, in denen zu einem Beschlusse Stimmen-Einhelligkeit erfordert wird 24

III.

Von der Competenz der Bundes-Versammlung im Innern.

(zu §. 63. ff. m. öffentl. Rechts d. d. B.)

§. 10. A. Gesetzgebende Gewalt . . . 26

§. 11. B. Von der richterlichen Gewalt des Bundes bei Entscheidung der Streitigkeiten der Bundes-Glieder.

a) Von der Aufrechterhaltung des Besitzstandes . . . 27

§. 12. b) Von der Vermittlung durch die Bundes-Versammlung und Aufstellung einer Austrägal-Instanz 29

α) überhaupt . . . 29

§. 13. β) Unabhängigkeit der Austrägal-Gerichte, Interventionen, Wieder-Klagen . . . 30

§. 14. γ) Von dem Urtheile, dessen Exekution, und dem Kostenpunkt . 31

S.

§. 15. 3) Von der Restitution wegen neuaufgefundener Thatsachen und Beweismittel. . . 33

(insbesondre B. zu §. 70. ff. m. öffentl. Rechts d. d. B.)

§. 16. C. Von der exekutiven Gewalt der Bundes-Versammlung . . 34

a) wenn sie eintritt . . . 34

§. 17. b) Vollziehungs-Commission . 36

§. 18. c) Vorbereitende Schritte zur Exekution 37

§. 19. d) Von der wirklichen Exekution. 40

§. 20. e) Von dem Ende und den Kosten der Exekution . . . 45

(insbesondre C. zu §. 75. ff. m. öffentl. Rechts d. d. B.)

§. 21. D. Von Aufrechterhaltung der innern Sicherheit in einzelnen Bundes-Staaten 46

§. 22. E. Von der Einwirkung auf das Justiz-Wesen in den einzelnen Staaten 49

§. 23. F. Von der Einwirkung auf Staats-Einrichtung und Verwaltung in den einzelnen Staaten. . . 50

§. 24. G. Von der Militair-Gewalt und den Finanzen des Bundes . . 53

(insbesondre G. zu §. 78. ff. m. öffentl. Rechts d. d. B.)

S.

IV.

Von den auswärtigen Verhältnissen des Bundes.

(zu §. 108. ff. m. öffentl. Rechts d. d. B.)

§. 25. a) Im Allgemeinen . . . 55

§. 26. b) Vom Kriege 59

α) allgemeine Grundsätze . 59

§. 27. β) Vom Verfahren in einigen besondern Fällen. 61

§. 28. γ) Von der Neutralität . 64

§. 29. c) Vom Friedens-Schlusse . . 67

V.

Vom Artikel XIII. und XIV. der Bundes-Acte.

(zu §. 129. ff. und. 131. ff. m. öffentl. Rechts d. d. B.)

§. 30. Nähere Bestimmungen über den Sinn des Art. XIII. 68

§. 31. Von der Garantie der Verfassungen. 71

§. 32. Von dem Art. XIV. der Bundes-Acte. 73

§. 1.

Einleitung.

Die Bundes-Acte, von den souverainen Fürsten und freien Städten Deutschlands im Drange der Zeit-Umstände a) abgeschlossen, konnte nicht die nöthige Vollendung erhalten b). Indeß ward der Bundes-Versammlung durch jene Acte selbst ausdrücklich nicht nur das Recht zugesprochen c): „den Bestimmungen derselben durch ergänzende und erläuternde Grundgesetze eine zweckgemäße Entwicklung, und hiemit dem Bundes-Vereine selbst die erforderliche Vollendung zu sichern" d); sondern auch von den souverainen Fürsten und freien Städten Deutschlands eine besondre Verpflichtung zu solcher weiteren Ausbildung und Befestigung ihres Bundes anerkannt e). Als Punkte, die demnächst einer Regulirung bedürften, wurden in der letzten Sitzung des Jahres 1819 vom 20ten Sept. folgende ausgezeichnet f): 1) die Errichtung einer permanenten Instanz, um den öffentlichen Rechtszustand im Bunde zu sichern und die zum gerichtlichen Wege geeigneten Streitigkeiten der Bundes-Staaten untereinander zu schneller Entscheidung zu bringen; 2)

die Einführung einer definitiven Exekutions-Ordnung; 3) Feststellung der völkerrechtlichen Verhältnisse des Bundes in Ansehung von Krieg und Frieden; 4) die Verhandlung über die Bundesfestungen zur Beschlußnahme auf das betreffende Gutachten der Militär-Commission; 5) die matrikularmäßigen Contingent-Stellungen, zur weitern Prüfung der, wegen angeblich zu großer Anstrengung im Frieden, dagegen erhobenen Beschwerden; 6) die Erleichterung des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundes-Staaten, um den Art. 19 der Bundes-Acte zur möglichsten Ausführung zu bringen. In derselben Sitzung ward die Nothwendigkeit einer Auslegung und Erläuterung des Art. XIII. der Bundes-Acte anerkannt g): und die wichtige Frage nach der Competenz der Bundes-Versammlung, so wie die, in welchen Fällen Stimmen-Einhelligkeit statt finden müsse, und in welchen Stimmen-Mehrheit entscheiden könne, entbehrte noch immer der früher ausgesetzten definitiven Entscheidung h). Ueber diese Punkte, so wie im allgemeinen über Begriff, Zweck, Gewalt und Geschäfts-Gang des Bundes und der Bundes-Versammlung (was zur Grundlage der fernern Bestimmungen für nothwendig erachtet ward) verbreitet sich die Schluß-Acte der neuesten Wiener Ministerial-Conferenzen i); so zwar, daß was die auswärtigen Verhältnisse, be-

sonders Krieg und Frieden, und den Art. XIII. angeht, diese Materie als erschöpft angesehen werden kann; rücksichtlich der Competenz und der Stimmenmehrheit und Einhelligkeit der Hauptpunkte der früheren Gutachten k) als definitiv entschieden zu betrachten sind; in Betreff der richterlichen Gewalt der Bundes-Versammlung es im Wesentlichen beim Alten bleibt; die Art der Exekution durch eine besondere Exekutions-Ordnung regulirt wird; die Militär-Angelegenheiten aber so wie der Art. 19 zur weiteren Berathung lediglich der Buudes-Versammlung überlassen bleiben. Was die Form der Abfassung dieser Schluß-Acte angeht, so zog man vor, sie, anstatt in der Bundes-Versammlung selbst, zu Wien (gleich der Bundes-Acte) in besondern Ministerial-Conferenzen berathen zu lassen; allein der Würde der Bunde-Versammlung, der Bundes-Acte l), und derjenigen Bestimmung, gemäß der Grund-Gesetze des Bundes nur in Plenum der Bundes-Versammlung sollen abgefaßt werden m), so wie der natürlichen Geschäfts-Ordnung schien angemessen, daß sie (obgleich schon gemäß des Wiener Beschlusses Resultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwischen den Bundes-Gliedern) doch zuförderst mittelst Präsidial-Antrags an den Bundestag gebracht, und erst dort (in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundes-Regierungen) durch

förmlichen Bundes-Beschluß zu einem Grund-Gesetze des Bundes n) erhoben werde o).

a) Klübers Uebersicht S. 132. S. 144. Ebendess. Acten des W. K. B. II. S. 512.

b) M. öffentl. Recht des d. Bundes §. 17. N. k.

c) Vergl. Art. 6 und 10 der B. A. vgl. unten §. 4. N. e.

d) Worte der Schluß-Acte der W. Ministerial-Conferenzen, im Eingang. Protok. B. IX. S. 17.

e) Angef. Schluß-Acte d. W. M. C. l. c.

f) Protok. B. VIII. S. 265 und 266.

g) Protok. B. VIII. S. 287. vgl. S. 268 ff.

h) Vgl. M. öffentl. Recht des d. Bundes. §. 63 ff. §. 35 ff.

i) V. 15ten Mai 2820. Als Motive zum Abschlusse derselben sind angegeben, 1) die von den souverainen Fürsten und freien Städten Teutschlands bei Stiftung des deutschen Bundes übernommene Verpflichtung, den Bestimmungen der Bundes-Acte durch ergänzende und erläuternde Grund-Gesetze eine zweckgemäße Entwicklung und hiemit dem Bundes-Vereine selbst die erforderliche Vollendung zu sichern; 2) die Ueberzeugung der s. F. und fr. St., daß sie, um das Band, welches das gesammte Deutschland in Friede und Eintracht verbindet, unauflöslich zu befestigen, nicht länger anstehen durften, jener Verpflichtung und einem allgemein gefühlten Bedürfnisse durch gemeinschaftliche Berathung Genüge zu leisten. Angef. Schluß-Acte d. W. M. C. im Eingange. Ueber den Inhalt der Acte vergl. den Präsidial-Antrag in der 11ten Sitzung v. 8. Jun. 1820 Protok. B. IX. S. 11—13.

k) Das über Stimmen-Mehrheit und Einhelligkeit s. Pro-

tok. B. VIII. S. 162 ff.; das über die Competenz-Ordnung B. III. S. 174 ff.

l) Art. 6 und 10.

m) Da in den Wiener Conferenzen, wie es nach Aufzählung der 17 Stimmführer scheint, die Form der engern Versammlung des Bundestags beobachtet worden ist. vgl. Art. 4. d. B. A.; und die Würtemb. Abstimmung, Protok. B. IX. S. 14.

n) Angef. Schluß-Acte d. W. M. C. Art. LXV. am Schlusse; und Protok. B. IX. S. 16. Nr. 1. Die vollständige Schluß-Acte s. Protok. B. IX. S. 17—35.

o) Der Verf. wird die Materien, welche die Schluß-Acte behandelt, mit Rücksicht auf die in seinem öffentlichen Rechte des deutschen Bundes befolgte Ordnung unter folgenden Rubriken vortragen. I) Von dem Begriffe, Zwecke, der Gewalt und Dauer des deutschen Bundes. II) Von der Bundes-Versammlung und dem Geschäfts-Gange bei derselben im Allgemeinen. III) Von der Competenz der Bundes-Versammlung im Innern. IV) Von den auswärtigen Verhältnissen. V) Vom XIII. und XIV. Art. der Bundes-Acte.

I.

Von dem Begriffe und Zwecke, von der Gewalt und Dauer des deutschen Bundes.

§. 2.

Von der Bestimmung des deutschen Bundes.

Die Bundes-Acte sagt a): Zweck des deutschen Bundes ist: Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit

und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten. Ueber denselben Gegenstand drückt sich das neueste Grundgesetz so aus b): der deutsche Bund ist ein Verein der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands. Dieser Artikel zeichnet sich 1) von dem früheren der Bundes-Acte durch größere Bestimmtheit aus, indem die Bundes-Glieder ausdrücklich nur die Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der im Bunde begriffenen deutschen Staaten übernehmen, wie denn jeder Bund auch nur für seine Mitglieder zu sorgen verpflichtet ist c); und 2) scheint selbst die Stellung der verschiedenen Bundes-Zwecke bedeutungsvoll, da es nicht wohl glaublich ist, daß man ohne Ursache von der Formel eines Grundgesetzes abgewichen sey. Es mag nämlich dadurch ausgedrückt werden, daß die Bewahrung der Unabhängigkeit (und Unverletzbarkeit) der einzelnen Staaten das Erste d), die Sorge für die innere und äußere Sicherheit erst das Zweite sey, diese nicht auf Kosten jener befördert werden, und im Collisionsfalle jene dieser vorgehen müsse e). Nichts desto weniger leidet die Regel der Unabhängigkeit ihre Ausnahmen, sowohl nach der Bundes-Acte schon f), als auch gemäß ausdrück-

licher Bestätigung der Schluß-Acte des Wiener Congresses, nicht nur, wenn durch Störung der innern Sicherheit einzelner Staaten die innere Sicherheit des gesammten Bundes in Gefahr kömmt g), sondern auch, wenn beim Bundestage über verweigerte Erfüllung derjenigen besondern Artikel der Bundes-Acte Klage erhoben wird, die sich theils „auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen" h), überhaupt, wo es sich um Erfüllung der in der Bundes-Acte ausdrücklich bestimmten Rechtsverhältnisse handelt i). Dabei ist ganz gleichgültig, ob diese Rechtsverhältnisse mit im allgemeinen Zwecke des Bundes begriffen sind, oder nicht; sie sind nichts desto weniger *wesentliche* Bestandtheile des deutschen Bundes k), schon weil sie Bestimmungen des Grundgesetzes, der Bundes-Acte ausmachen; und wenn sich gleich ein *Staaten-Bund überhaupt* recht wohl ohne diese besondern Bestimmungen denken läßt, so würde doch der bestimmte Bund, welchen wir den deutschen nennen, nicht mehr derselbe seyn, wenn wir jene Bestimmungen hinwegdächten l). Daraus folgt denn 1) daß der deutsche Bund ein Staaten-Bund sey, aber ein Staaten-Bund eigner Art, der blos seiner Natur gemäß, die sein Grundgesetz bestimmt, beurtheilt werden will; daß 2) die Unabhängigkeit der einzelnen Staaten als allgemeiner

Grundsatz gelte, dieser Grundsatz aber Ausnahmen leidet; daß aber 3) wo eine solche Ausnahme nicht mit Nothwendigkeit aus dem zweiten Hauptzwecke des Bundes (der allgemeinen Sicherheit), oder den Bestimmungen der Bundes-Acte hervorgeht, die Unabhängigkeit als unverletzbare Regel gelten müsse.

a) B. A. Art. 2.

b) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. I.

c) Noch scheint der Ausdruck „Deutschland" etwas unbestimmt, zu dem in nationeller und geographischer Beziehung wohl auch das Königreich Preussen gehört, auf welches sich der Bundeszweck doch nicht erstreckt.

d) Darauf deutet auch der Ausdruck „völkerrechtlicher Verein". Schluß-Acte d. W. M. C. Art. I.

e) Vgl. auch Art. IX. d. Schluß-Acte d. W. M. C.

f) M. öffentl. Recht d. d. Bundes. §. 25. N. g.

g) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XXV sqq.

h) Worte der Schluß-Acte d. W. M. C. Art. LIII.

i) Vgl. m. öffentliches Recht d. d. Bundes §. 64. Nr. 3. z. B. Art. 13. 14. 16. 18 der B. A.

k) Anderer Meinung ist Behr in der Abhandl. „Von den rechtlichen Grenzen der Einwirkung des d. Bundes u. s. w. zw. Aufl. 1820. S. 13 ff.

l) Sonst könnte man z. B. auch dem Tokaier Süßigkeit als eine wesentliche Eigenschaft absprechen, weil sie keine des Weins überhaupt ist. Und so ist nach Art. IX. der Schluß-Acte d. W. M. C. die Wirksamkeit der Bundes-Versammlung nicht zuerst durch die Unabhängigkeit der Bundes-Staaten, sondern die bestimmten Vorschriften der Bundes-Acte bedingt.

§. 3.

Weitere Bestimmungen über den Charakter des deutschen Bundes.

Der deutsche Bund ist ein „völkerrechtlicher Verein, der in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Obliegenheiten, in seinen äußern Verhältnissen aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesammt-Macht besteht" a). Dieser Artikel ist nichts, als eine Anwendung des allgemeinen Begriffs von einem Staatenbunde überhaupt auf den deutschen Bund, und enthält nur eine ausdrückliche und gesetzliche Bestätigung dessen, was über die Natur des deutschen Bundes sich aus den bis jetzt gegebenen Prämissen schon folgern ließ. Dabei aber ist wohl zu berücksichtigen, daß keine der in dem angeführten Artikel enthaltenen Bestimmungen ohne Einschränkung gelte. So heißt 1) der deutsche Bund ein völkerrechtlicher Verein b), was nichts anders bedeuten kann, als daß die verschiedenen rechtlichen Beziehungen der einzelnen Bundes-Staaten zu einander und zur Gesammtheit nur nach Grundsätzen des Völkerrechts zu beurtheilen seyen c); allein wenn die Bundes-Glieder einander unter keinerlei Vorwand bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt verfolgen dürfen, sondern sie bei der

Bundes=Versammlung anzubringen verbunden sind d), so unterliegen doch die Mitglieder des deutschen Bundes einer Beschränkung, die dem Begriffe eines völkerrechtlichen Verhältnisses widerspricht. Daher denn, was über den völkerrechtlichen Verein der deutschen Bundes=Staaten gesagt ist, nur unter der Modifikation verstanden werden kann, als sie nicht als Mitglieder desselben Bundes erscheinen, und die Bundes=Acte darüber besondere Bestimmungen enthält e). 2) Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands bilden im Innern allerdings eine Gemeinschaft selbstständiger unter sich unabhängiger Staaten; allein die Schluß=Acte selbst lehrt f), daß diese Unabhängigkeit der einzelnen Staaten nicht so ganz unbedingt zu verstehen sey, sondern der Bund in gewissen Fällen auch auf die innern Verhältnisse einzuwirken die Befugniß habe g). 3) Haben wohl alle Mitglieder des deutschen Bundes gleiche Vertrags=Rechte und Vertrags=Obliegenheiten h); indeß bewirkt doch die ungleiche Vertheilung der Stimmen am Bundestage eine wesentliche Ungleichheit i), und zwar eine vertragsmäßige, da diese Ungleichheit einen Artikel der vertragsmäßig abgeschlossenen Bundes=Acte ausmacht k). 4) Endlich bildet der deutsche Bund in seinen äußern Verhältnissen eine in politischer Einheit verbundene Gesammt=Macht; und doch sollen, wenn die Frage,

ob Gefahr eines Angriffes vorhanden sey, vom Bundestage verneinend entschieden wird, die Bundes-Staaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, berechtigt bleiben, gemeinschaftliche Vertheidigungs-Maaßregeln untereinander zu treffen l), was dem Begriffe einer politischen Einheit nicht gemäß, und auch der helvetischen Conföderation fremd ist m). Hieraus ergiebt sich, einmal, wie schwer es sey, das eigenthümliche Wesen eines besondern Instituts erschöpfend im allgemeinen Begriffe darzustellen; und zum andern, wie sehr man sich hüten müsse, bei Endscheidung von Rechtsfragen in Beziehung auf den deutschen Bund aus einem Artikel seiner Grundgesetze allein zu argumentiren.

a) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. II.

b) Damit scheint die N. f. §. 67. meines öffentl. Rechts d. d. B. noch in keinem Widerspruche zu stehen, wenn man die gleich folgende Ausnahme betrachtet.

c) Vgl. mein öffentl. Recht d. d. B. §. 117. Nr. 1. 118. Nr. 1.

d) B. A. Art. 11. vgl. auch Art. XXI. der Schluß-Acte d. W. M. C.

e) Vgl. die oben N. c. angef. Stellen.

f) Art. LIII.

g) Vgl. auch den vorherg. §. und unten §. 21 ff.

h) Von der Gleichheit der Rechte der Bundes-Glieder als solche spricht auch schon ausdrücklich die Bundes-Acte Art. 3. Die Gleichheit der Obliegenhei-

ten (worunter jedoch bei Leistungen keine blos materielle sondern eine verhältnißmäßige zu verstehen ist, vgl. die Matrikel §. 80 m. öffentl. Rechts d. d. B., und die sich übrigens von selbst verstand) erscheint als ein neuer Zusatz. Ungewiß ist dabei noch der Verf., ob dem Beisatze „Vertrag" im Gegensatze von Gesetz eine besondere Bedeutung beizumessen sey, wodurch dann eine gesetzliche Ungleichheit anerkannt würde, oder ob der Ausdruck „Vertrag" blos ein Surrogat für die Worte der B. A. „Bundes-Glieder, als solche" sey.

i) M. öffentl. Recht d. d. B. §. 25. v. Meyer Repertorium u. s. w. Heft I. 1820. §. 52.

k) B. A. Art. 4 und 6.

l) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XLII.

m) Bundes-Vertrag Nr. 4 und 8. Usteri Handb. des Schweizer Staatsrechts Th. I. 1815. S. 11 und 17. vgl. auch m. öffentl. Recht d. d. B. §. 118. N. d.

§. 4.

Von der Gewalt des deutschen Bundes.

I) „Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundes-Acte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begränzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen" a). Von den beiden Sätzen dieses Artikels scheint der Nachsatz den Vordersatz gewissermaßen aufzuheben, indem dieser die Wirksamkeit des Bundes überhaupt nach den Vorschriften bemißt,

welche die Bundes=Acte enthält, worunter denn auch die Bestimmungen der B. A. über die besondern Rechte einzelner Corporationen und der Unterthanen begriffen sind, der Nachsatz hingegen die Befugnisse des Bundes ausdrücklich nur durch die Bundes=Zwecke bestimmt haben will, in welchen die besondern Bestimmungen der Bundes=Acte keineswegs schon liegen b). Es muß daher der Ausdruck Bundes=Zwecke hier im weiteren Sinne genommen seyn c), und überhaupt alles bezeichnen, was nach Inhalt der Bundes=Acte durch den Bund geschehen soll d)".
II) „Der Gesammtheit des Bundes steht die Befugniß der Entwicklung und Ausbildung der Bundes=Acte zu, in so fern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke sie nothwendig macht e). Die deßhalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundes=Acte nicht in Widerspruch stehen, noch von dem Grund=Character des Bundes abweichen" f). Durch diese letztere Bestimmung scheint verhütet werden zu sollen, daß der deutsche Staaten=Bund seine Natur nicht ändere, und in einen Bundes=Staat übergehe. Nur möchte sie eher als eine Ermahnung denn als ein Gesetz zu betrachten seyn, weil sich schwer absehen läßt, wie über ihre Beobachtung gehalten werden könne. Wo nämlich eine die Bundes=Acte entwickelnde und ausbildende Bestimmung der Minderzahl eine Abweichung vom Grundcharak=

ter des Bundes scheint, da wird dieselbe Mehrzahl, welche die Bestimmung will, auch die Frage, ob eine Abweichung von der Bundes-Acte vorhanden sey, verneinend entscheiden und bezieht sich die Bestimmung nicht auf die Fälle, in denen Einhelligkeit statt finden muß, so hat sich die Minderzahl der Entscheidung der Mehrheit zu unterwerfen g); bezieht sie sich aber auf solche Fälle, so sichert die Verordnung über Einhelligkeit schon genugsam, und der oben angeführte Beisatz ist in dieser Beziehung überflüssig. Es ist hier derselbe fruchtlose Versuch gemacht, der auch in den alten Republiken, und immer umsonst gemacht ward, nämlich denjenigen die Hände zu binden, denen als vollkommenen Souverainen die Gewalt, Gesetze zu geben, anvertraut ist h).

a) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. III.

b) Vgl. §. 2. dies. Abh.

c) Im engern Sinne kommt der Ausdruck im Art. IX. d. Schluß-Acte d. W. M. C. vor.

d) Mit dieser Auslegung stimmt auch Art. IX. der Schluß-Acte d. W. M. Conferenzen überein, in welchem die Gränzen der Gewalt der Bundes-Versammlung bestimmt werden (die sich ja nicht weiter erstrecken kann, als die des Bundes selbst). Hier bezeichnen den Maasstab der Wirksamkeit 1) die Vorschriften der Bundes-Acte überhaupt, 2) die in Gemäßheit derselben abgefaßten Grundgesetze, 3) und wo diese nicht zureichen, die im Grundvertrage bezeichne-

ten Bundes-Zwecke (wie sie oben §. 2 angegeben wurden).

e) Hier wird ausdrücklich der Gesammtheit der Bundes-Glieder zugeschrieben, was in der Competenz-Ordnung dem Bundestage als Recht zugesprochen ist, vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 63. Nr. 1. Sollte dieß eine reelle Verschiedenheit begründen? Es scheint, wenn weiterhin ausdrücklich gesagt ist, daß der Bundes-Versammlung nur das Recht zur Auslegung zweifelhafter Artikel der Bundes-Acte zustehe, Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XVII., und an einem andern Orte es heißt, daß die Bundes-Versammlung ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der durch die Bundes-Acte, weitere Grund-Gesetze und die Bundes-Zwecke vorgezeichneten Schranken ausübe, Schluß-Acte der W. M. C. Art. IX. Wenn wir aber auch lesen, daß die Bundes-Versammlung das beständige verfassungsmäßige Organ des Handelns und Willens des Bundes der Gesammtheit des Bundes sey Schluß-Acte der W. M. C. Art. VII., so scheinen Beschlüsse über Entwicklung und Ausbildung der Bundes-Acte gleichfalls nur durch die Bundes-Versammlung gemacht werden zu können; und es steht nicht zu befürchten, daß hierin etwas von dem Bundestage ohne Willen der Committenten vorgeschlagen oder beschlossen werde, da ja die Bevollmächtigten am Bundestage unbedingt an die Instruktionen ihrer Höfe gebunden sind Schluß-Acte d. W. M. C. Art VIII. Ueberdieß ist ja jede gedenkbare Form der Entwicklung und Ausbildung d. B. „durch Annahme neuer und Abänderung der bestehenden Grundgesetze, durch Beschlüsse, welche die Bundes-Acte selbst betreffen, durch organische Einrichtungen und gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art" im Art. 6 der Bundes-Acte ausdrücklich an die Bundes-

Versammlung verwiesen. vgl. auch die Schluß-Acte Art. XIII. Nr. 1. Höchstens kann also die Fassung des angef. Artikels der Schluß-Acte besagen, daß Berathungen über Entwicklung und Ausbildung der Bundes-Acte auch außerhalb der Bundes-Versammlung von der Gesammtheit der Bundes-Glieder vorgenommen werden mögen, wenn gleich die Erhebung derselben zum förmlichen Beschlusse nur auf verfassungsmäßigem Wege durch die Bundes-Versammlung geschehen kann. — Der Beisatz „in so fern u. s. w." spricht übrigens nur dasjenige ausdrücklich aus, was aus allgemeinen Rechts-Grundsätzen schon mit Nothwendigkeit hervorgeht.

f) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. IV.

g) M. öffentl. Recht d. d. B. §. 34. Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XI ff.

h) Das hier Bemerkte gilt auch in Beziehung auf den oben N. e) bemerkten Zusatz.

§. 5.

Von der Aufnahme in den Bund und dem Austritt aus demselben.

Hierüber enthält die Schluß-Acte a) folgende neue Bestimmungen: 1) der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beschränkt; doch kann 2) die Aufnahme eines neuen Mitgliedes dann statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundes-Glieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheil des Ganzen angemessen findet b). 3) Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundes-Glieder c) können keine

Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Beziehung auf den Bund d) ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit e) bewirken f). 4) Wer einmal Bundes-Glied ist, der kann eine freiwillige Abtretung der Souverainitäts-Rechte g), die auf seinem in den Bund aufgenommenen Lande haften, ohne Zustimmung der Gesammtheit der Bundes-Glieder h) nicht zu Gunsten eines Fremden i) machen. 5) Endlich, da der deutsche Bund als ein unauflöslicher Verein gegründet ist, so kann keinem Mitgliede der Austritt aus demselben frei stehen k).

a) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. VI.

b) Es ist also dies einer von den Fällen, in denen keine Stimmen-Mehrheit gilt.

c) Also ist Vergrößerung für ein Bundes-Glied noch kein Rechts-Grund, ohne Zustimmung des Bundes mehr Stimmen im Plenum oder eine Viril-Stimme im engern Rathe zu begehren; so wie man einem wegen Länder-Verlusts nicht ohne weiters sein vorzüglicheres Stimm-Recht nehmen kann.

d) d. h. in Beziehung auf die wechselseitigen gleichen Vertrags-Rechte und Vertrags-Obliegenheiten: vgl. Art. II. der Schluß-Acte d. W. M. C. Wohl aber kann eine Veränderung im Besitz-Stande eine Veränderung in denjenigen Leistungen nach sich ziehen, die ein Bundes-Glied gemäß der Anwendung des allgemeinen in der Vertrags-Obliegenheit liegenden Prinzips auf seine besondern Verhältnisse zu machen hat: so z. B. kann der Matrikular-Beitrag eines Bundes-Gliedes mit steigen-

der oder sich mindernder Bevölkerung erhöht oder vermindert werden.

c) Ueber Veränderungen in den wechselseitigen Rechten und Verbindlichkeiten in Beziehung auf den Bund (also auch dem verhältnißmäßigen Stimm-Recht) kann nur durch Stimmen-Einhelligkeit ein Beschluß gefaßt werden; und

f) ausnahmsweise soll nicht einmal mit Zustimmung des Bundes die Erwerbung eines Landes, auf dem eine Viril-Stimme im engern Rathe haftet, durch ein Bundes-Glied eine Veränderung des Stimmen-Verhältnisses in diesem engern Rathe bewirken können. Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XVI.

g) Ueber den Begriff derselben vergl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 131. N. l.

h) ein dritter Fall, in dem Einhelligkeit erfordert wird.

i) Also kann zu Gunsten eines Bundes-Gliedes ohne Zustimmung des Bundes eine solche freiwillige Abtretung geschehen.

k) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. VII. Genaurere Bestimmung dessen, was schon in den Worten der Bundes-Acte „beständigen Bund" lag. Vgl. M. öffentl. Recht. d. d. B. §. 25. N. h.

II.

Von der Bundes-Versammlung und dem Geschäfts-Gange derselben im Allgemeinen.

§. 6.

Von dem Begriffe und der Gewalt der Bundes-Versammlung überhaupt.

Die Bundes-Versammlung wird 1) aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundes-Glieder ge-

bildet a) von denen 2) jeder von seinem Committenten unbedingt abhängig, und diesem allein wegen getreuer Befolgung der ihm ertheilten Instruktionen überhaupt verantwortlich ist b). 3) Die Bundes-Versammlung stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor, und ist das beständige verfassungsmäsige Organ seines Willens und Handelns c). 4) Jedoch übt die Bundes-Versammlung ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus d), und zwar 5) ist ihre Wirksamkeit bedingt α) durch die Vorschriften der Bundes-Acte, β) durch die in Gemäßheit derselben beschlossene oder ferner zu beschließende Grundgesetze, und wo γ) diese nicht zureichen, durch die im Bundes-Vertrage bezeichneten Bundes-Zwecke e). Es versteht sich dabei 6) daß der Gesammtwille des Bundes nur durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundes-Versammlung ausgesprochen werden könne f); verfassungsmäßig aber sind 7) nur diejenigen Beschlüsse, die α) innerhalb der Gränzen der Competenz der Bundes-Versammlung β) nach vorgängiger Berathung und γ) durch freie Abstimmung entweder im engern Rathe oder im Plenum gefaßt werden, je nachdem das eine oder das andre durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist g). 8) Endlich ist die Bundes-Versammlung berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundes-Acte, die

darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem Bundes=Zwecke gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige h) Anwendung zu sichern i).

a) Schluß=Acte d. W. M. C. Art. VII. vgl. M. öff. Recht d. d. B. §. 26. Nr. 1

b) Schluß=Acte d. W. M. C. Art. IIX. vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 27 Nr. 6

c) Schluß=Acte d. W. M. C. Art. VII. vgl. B. A. Art. 4. Deswegen konnte auch die Schluß=Acte d. W. M. C. nur auf dem Bundestage förmlich zum Grundgesetze erhoben werden, s. oben §. 1. d. Abh.

d) Schluß=Acte d. W. M. C. Art. IX. Alle die angeführten, so wie die nachfolgenden Sätze sind wieder nichts, als ausdrückliche Bestätigung dessen, was sich schon von selbst aus dem Begriffe eines Staaten=Bundes überhaupt, den allgemeinen Rechts=Grundsätzen in Beziehung auf Bevollmächtigte, und den Bestimmungen der Bundes=Acte folgern ließ.

e) Schluß=Acte l. c. vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 63. Mit andren Worten: die besondre Verordnung geht der allgemeinen vor, und wenn jene fehlen, so muß nach dem Geist und Inhalt dieser verfahren und entschieden werden.

f) Schluß=Acte d. W. M. C. Art. X.

g) Schluß=Acte d. W. M. C. Art. X. vgl. Bundes=Acte Art. 4. 6. 7.

h) Wenn demnach eine Einrichtung, die eine wahre Entwicklung und weitere Ausbildung d. B. A. wäre, zur richtigen Anwendung einer schon bestehenden Vorschrift unentbehrlich wäre, so würde auch eine solche

zur Competenz der Bundes-Versammlung gehören, vgl. oben §. 4. N. e.

i) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XVII. Indeß wird 1) durch diese Verpflichtung der Bevollmächtigten am Bundestage ihr Verhältniß zu den Committenten wegen der unbedingten Abhängigkeit (s. oben Nr. 2) noch nicht wie das eines Geheimen-Raths zum Fürsten bei unrichtiger Auslegung der Verfassung, wenn jener auf Bewahrung derselben vereidet ist: 2) ob die Auslegung im engern Rathe oder im Plenum, und durch Stimmenmehrheit oder Einhelligkeit zu beschließen sey, wird vom Inhalte der Stelle abhängen, die einer Auslegung bedarf.

§. 7.

Von der engern Versammlung.

1) In der Regel faßt die Bundes-Versammlung die zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engern Rathe, nach absoluter Stimmenmehrheit a), 2) namentlich α) in allen Fällen, wo bereits feststehende allgemeine Grundgesetze in Anwendung oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind b); β) in denjenigen Fällen, in denen die Entscheidung der Frage, ob ein Gegenstand vor das Plenum gehört, zweifelhaft ist, steht die Entscheidung darüber gleichfalls dem engern Rathe zu c); γ) Was organische Einrichtungen betrifft so bleiben, wenn über die Vorfrage ihrer Nothwendigkeit, Entwurf und Anlage derselben in

allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen auf andrem Wege d) entschieden ist, sämmtliche weitere Verhandlungen über die Ausführung im einzelnen der Entscheidung der engern Versammlung durch Stimmen-Mehrheit überlassen e); 3) Ueberhaupt findet die Berathung durch die engere Versammlung bei allen Gegenständen statt, welche die Bundes-Acte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben f). 4) Im engern Rathe kann kein Bundes-Glied mehr als eine Stimme führen g).

a) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XI. vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 33. Nr. 3. u. B. A. Art. 7.

b) Schluß-Acte l. c. vgl. M. öffentl. Recht, d. d. B. §. 36. B. I.

c) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XII. vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 33. II: Ob Stimmen-Mehrheit oder Einhelligkeit entscheide hängt wieder von der Natur des Gegenstandes ab.

d) s. unten §. 9. Nr. 2

e) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XIV. vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 36. B. II.

f) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XI. vgl. Protok. B. VIII. S. 162 ff.

g) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XVI.

§. 8.

Vom Plenum.

I.) Die Bundes-Versammlung bildet sich zu einem Plenum, wo es ankömmt 1) auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes; 2) auf Beschlüsse, welche die Bundes-Acte selbst betreffen; 3) auf organische Bundes-Einrichtungen; 4) auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art; 5) auf eine Kriegs-Erklärung oder Friedensschluß-Bestätigung von Seiten des Bundes; 6) auf Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund a). II.) Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung statt, sondern es wird nur darüber abgestimmt, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beschluß angenommen oder verworfen werden soll b). III.) Ein gültiger Beschluß im Plenum setzt eine Mehrheit von zwei Drittheilen zum voraus c). IV.) Wenn die Besitzungen eines souverainen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein andres übergehen, so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und wie ferne die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen d).

a) Von diesen Fällen gehört Nr. 1—4 schon der Bundes-Acte an, vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 33. I; 5 und 6 aber der Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XII.

b) Schluß-Acte l. c. vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 33. II. 2.

c) Schluß-Acte l. c. vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 34. I.

d) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XIII.

§. 9.

Von den Fällen in denen zu einem Beschlusse Stimmen-Einhelligkeit erfordert wird.

I.) Ueber folgende Gegenstände findet kein Beschluß durch Stimmen-Mehrheit statt: 1) Annahme neuer Grund-Gesetze oder Abänderung der bestehenden a), 2) Organische Einrichtungen, d. h. bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundes-Zwecke b); und zwar soll nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den vorwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen im Plenum c) durch Stimmen-Einhelligkeit entschieden seyn d), 3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund e), 4) Religions-Angelegenheiten f), endlich 5) Jura Singulorum. Diese walten in Fällen ob, wo α) die Bundes-Glieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen g), oder wo β) einzelnen Bundes-Gliedern eine besondre, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen aller begriffene Lei-

stung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte h). II.) Jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundes-Glieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung auf keinen Fall verweigert werden darf i), erfolgen k).

a) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XIII. vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 34. II. 1. wobei jedoch vom Grund-Charakter des Bundes nicht abgewichen werden soll. s. oben §. 4. II.

b) vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 36. N. c. Unter Nr. 2. ist auch dasjenige begriffen, was Art. IV. d. Schluß-Acte gesagt ist: „Der Gesammtheit der Bundes-Glieder steht die Befugniß der Ausbildung und Entwicklung der Bundes-Acte zu."

c) s. oben §. 8. Nr. 3.

d) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XIII. und XIV. Ueber das Verfahren bei Ausführung solcher organischer Bestimmungen s. oben §. 7. Nr. 2. γ. Es ist dabei noch zu bemerken, daß die Bundes-Versammlung nach Befinden der Umstände in diesem Falle eine Commission aus ihrer Mitte anordnen kann, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen. Schluß-Acte. Art. XIV.

e) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XIII. Ein neuer Zusatz. Ueberdies fordert die Schluß-Acte noch Einhelligkeit („Zustimmung der Gesammtheit") in folgenden besondern oben §. 5. Nr. 3—4 und §. 8. IV.

erwähnten Fällen a) Wenn Veränderungen im gegenwärtigen Besitzstande der Bundes-Glieder Veränderungen in ihren Vertrags-Rechten und Obliegenheiten nach sich ziehen sollen b) bei Abtretung der auf einem Bundes-Lande haftenden Souverainitäts-Rechte an Fremde c) bei Entscheidung der Frage, ob bei Vererbung der Besitzungen eines souverainen deutschen Hauses auf ein andres die auf jenem haftende Stimmen im Plenum auf dieses übergehen sollen.

f) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XIII. vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 34. II. 4.

g) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XV. vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 36 B. III. 2. α.

h) Schluß-Acte. l. c. vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 36. B. III. 2. β. γ.

i) Vgl. M. öffentl. Recht. d. d. B. §. 36 B. II. 1.

k) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XIII. Also die vorläufige Erörterung eines solchen Gegenstandes im engern Rathe kann durch fehlende Zustimmung eines Bundes-Gliedes nicht verhindert werden, vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 35. A. Dies ist zwar ausdrücklich nur in Beziehung von 1 — 4 festgesetzt; wird aber auch in Beziehung auf jura Singulorum gelten, sowohl nach Analogie und Natur der Sache, als auch weil nur die Fassung eines verbindenden Beschlusses an Stimmen-Einhelligkeit gebunden ist. Schluß-Acte Art. XV.

III.

Von der Competenz der Bundes-Versammlung im Innern.

§. 10.

A) Gesetzgebende Gewalt.

Die Bundes-Versammlung ist befugt 1) Neue

Grunde-Gesetze anzunehmen, und die bestehenden abzuändern a): 2) Zur Aufrechterhaltung des wahren Sinnes der Bundes-Acte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundes-Zwecke gemäß zu erklären b).

a) B. A. Art. 6. vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 67. Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XIII. Nr. 1. vgl. oben §. 4 N. e.

b) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XVII. vgl. Protok. B. VI. S. 218

§. 11.

B) Von der äusserlichen Gewalt des Bundes bei Entscheidung der Streitigkeiten der Bundes-Glieder.

a) Von der Aufrechterhaltung des Besitzstandes.

I.) Da Eintracht und Friede unter den Bundes-Gliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll, so hat die Bundes-Versammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit bedroht oder gestört ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beschlüsse zu erlassen a). II.) Insbesondre, wenn zwischen Bundes-Gliedern Thätlichkeiten zu besorgen oder wirklich ausgeübt worden sind, ist sie berufen, α) vorläufige Maasregeln zu ergreifen, wodurch jeder

Selbsthülfe vorgebeugt, und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde b): β) Zu dem Ende hat sie vor allem für Aufrechterhaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen c): dabei ist zu bemerken γ) daß wenn die Bundes-Versammlung von einem Bundes-Gliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird, und der jüngste Besitzstand streitig ist, sie für diesen besondern Fall befugt ist, ein in der Sache nicht betheiligtes Bundes-Glied in der Nähe des zu schützendes Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes, und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen, und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundes-Versammlung, wenn der Bundes-Staat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende zugewiesene Mittel d) zu bewirken hat e).

a) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XVIII. vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 63 Nr. 3

b) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XIX. vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 64. Nr. 1.

c) Schluß-Acte a. a. O. vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 64. N. a. Setze hinzu Protok. B. VII. S. 231.

d) s. unten die Exekutions-Ordnung.

c) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XX. Diese Verfügung ist eine die Competenz-Ordnung und das bisherige gerichtliche Verfahren wesentlich ergänzende.

§. 12

b) Von der Vermittlung durch die Bundes-Versammlung und Aufstellung einer Austrägal-Instanz.

α) überhaupt

In Beziehung auf die Verbindlichkeiten der Bundes-Versammlung in allen bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundes-Glieder noch vor Aufstellung einer Austrägal-Instanz die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen, das Recht der Bundes-Glieder unter sich wegen besondrer Austräge oder Compromisse übereinzukommen a), und die endliche Entscheidung einer Streitsache durch eine von der Bundes-Versammlung zu veranlassende Austrägal-Instanz, ist es im wesentlichen ganz bei dem sich hierauf beziehenden frühern Beschlusse v. 16ten Juni 1817 b) geblieben c); nur daß einige früherhin der definitiven Entscheidung noch vorbehaltene Punkte d) nunmehr durch einen besondern Beschluß vom 3. Aug. 1820, der gleich der Schluß-Acte selbst als ein Grundgesetz des Bundes gelten soll e), definitiv entschieden sind f). Indeß ist der Bundes-Versammlung eine Revision des Beschlusses vom 16ten Jun. 1817 über das Verfahren bei

Streitigkeiten der Bundes-Glieder unter sich ausdrücklich vorbehalten g).

a) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XXIV. vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 70. Nr. 3. Der angef. Art. d. Schluß-Acte bestimmt noch genauer, daß es den Bundes-Gliedern frei stehe, sowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftige Fälle wegen besondrer Austräge übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben noch abgeändert werden.

b) s. diesen Beschluß Protok. B. III. S. 208. ff. vgl. mein öffentl. Recht d. d. B. §. 70. ff.

c) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XXI.

d) vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 74. Nr. 7.

e) Protok. B. IX. S. 222. Beschluß und Umfrage.

f) S. den ganzen Beschluß in Protok. B. IX. S. 220 ff.

g) Protok. B. IX. S. 222. Art. II. Diese Revision ist auch schon einer Commission von fünf Mitgliedern übertragen worden S. Protok. B. IX. S. 229—230.

§. 13.

β) Unabhängigkeit der Austrägal-Gerichte: Interventionen: Wieder-Klagen.

1) Sobald der oberste Gerichtshof eines Bundes-Staates zur Austrägal-Instanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Prozesses und die Entscheidung des Streits in allen seinen Haupt- und Neben-Punkten uneingeschränkt, und ohne alle wei-

tere Einwirkung der Bundes-Versammlung oder der Landes-Regierung zu: Nur daß letztere, auf Antrag der Bundes-Versammlung oder der streitenden Theile im Falle einer Zögerung a) von Seiten des Gerichts die zur Beförderung der Entscheidung nöthige Verfügungen zu erlassen hat aa). 2) Zur Theilnahme an einem Rechtsstreit unter Bundes-Staaten kann ein drittes Bundes-Glied vor das erwähnte Austrägal-Gericht nur dann zugelassen werden, wenn das Gericht eine wesentliche Verbindung der Rechts-Verhältnisse desselben mit dem anhängigen Rechts-Streite erkennt b). 3) Auch eine Wiederklage hat α) nur in dem angegebenen Falle und wenn sie β) sogleich bei der Einlassung auf die Vorklage angebracht wird, bei dem Austrägal-Gerichte statt c).

a) vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 73. Nr. 7.

aa) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XXII. und Protok. B. IX. S. 220. Art. 2.

b) Es hängt also das Recht zur Intervention von dem Urtheile des Gerichts ab. Protok. B. IX. S. 220. Art. 3.

c) Protok. B. IX. a. a. O. Art. 3. vgl. Protok. B. III. S. 147.

§. 14.

γ) Von dem Urtheile, dessen Exekution und dem Kosten-Punkt.

1) Wo keine besondere Entscheidungs-Quellen a) vorhanden sind, hat das Austrägal-Gericht

nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichs-Gerichten subsidiarisch befolgten Rechts-Quellen b), in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundes-Glieder noch anwendbar sind, zu erkennen c). 2) Dem im Namen der Bundes-Versammlung abzufassenden d) Erkenntnisse sollen die vollständigen Entscheidungs-Gründe beigefügt werden e). 3) Die Austrägal-Erkenntnisse sind sofort nach ihrer Eröffnung als rechtskräftig anzusehen und zu befolgen f). 4) Ueber den Kosten-Punkt soll das erwähnte Austrägal-Gericht nach gemeinrechtlichen g) Grundsätzen erkennen, und bei deren Bestimmung die ihm vorgeschriebene Tax-Ordnung h) befolgen, ohne weitere Gebühren in Ansatz zu bringen i). 5) Die Bundes-Versammlung verfügt die Vollziehung der Bundes-Austrägal-Erkenntnisse, in so ferne denselben nicht sofort oder nicht vollständig Folge geleistet wird k). Fallen bei der Vollziehung noch Streitigkeiten vor, welche eine gerichtliche Entscheidung erfordern; so steht diese dem Austrägal-Gericht zu, welches das zu vollziehende Erkenntniß abgefaßt hat l).

a) vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 73. N. f.

b) vgl. mein öffentl. Recht d. d. B. §. 73. N. g.

c) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XXIV. Protok. B. IX. S. 221. Art. 4. vgl. mein öffentl. Recht d. d. B. §. 73. Nr. 5.

d) Vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 72. Nr. 6 und §. 73. Nr. 6.

e) Protok. B. IX. S. 221. Art. 5.

f) Protok. B. IX. S. 221. Art. 6. Weil keine Appellation statt findet vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 73. Nr. 9. und §. 74. Nr. 1.

g) s. oben n. b.

h) Nach Analogie der in M. öffentl. Recht d. d. B. §. 73. Nr. 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen.

i) Protok. B. IX. S. 221. Art. 5.

k) Vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 73. Nr. 10.

l) Protok. B. IX. S. 222. Art. 10. vgl. unten §. 19. Nr. 5.

§. 15.

3) Von der Restitution wegen neuaufgefundener Thatsachen und Beweismittel.

1) Gegen Urtheile der Austrägal-Gerichte ist allein Restitution wegen neuaufgefundener Thatsachen und Beweismittel zulässig a). Sie muß aber 2) innerhalb vier Jahren vom Tage der Auffindung an gerechnet, nachgesucht werden b). 3) Die Ableistung des Restitutions-Eides geschieht bei dem Austrägal-Gerichte c) durch den Vorstand derjenigen Behörde, unter deren Aufsicht und Genehmigung die Restitution nachgesucht wird, und von denjenigen Beamten des die Restitution nachsuchenden Theils, welcher die Sache bearbeitet hat, entweder in Per-

son oder durch Special-Bevollmächtigte. Sind mehrere dabei verwendet worden, so soll dem andern Theile frei stehen, den zu benennen, welcher den Restitutions-Eid abzuleisten hat d). 4) Ueber die Zulässigkeit der Restitution, und über die Erheblichkeit und rechtliche Wirkung der neu aufgefundenen Thatsachen und Beweismittel hat derselbe Gerichtshof zu erkennen, welcher die Entscheidung in der Sache gefaßt hat e). 5) Es kann durch das Restitutions-Gesuch die Vollziehung des Austrägal-Erkenntnisses nicht aufgehalten werden f).

a) Protok. B. IX. S. 221. Art. 6. vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 74. Nr. 1.

b) Protok. l. c. vgl. M. öffentl. Recht l. c. Nr. 2. vgl. mit Nr. 3 und 4.

c) welches das Erkenntniß sprach, gegen was Restitution gesucht wird vgl. Protok. S. 221. Art. 7.

d) Protok. B. IX. S. 221. Art. 8.

e) Protok. B. IX. S. 221. Art. 7. vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 74. Nr. 5 und 6.

f) Protok. B. IX. 221. Art. 6.

§. 16.

C) Von der exekutiven Gewalt der Bundes-Versammlung.

a) wenn sie eintritt

In derselben 19ten Sitzung vom 3ten August 1820, in welcher die den früheren Beschluß vom 16ten Jun. 1817 und die Schluß-Acte selbst ergän-

zende Acte über Vermittlung durch die Bundes-Versammlung und die Austrägal-Instanz zum Grundgesetze erhoben ward a), — ward auch ein Beschluß über eine definitive Exekutions-Ordnung gefaßt b), deren Nothwendigkeit schon früher ausgesprochen worden war c), und die zugleich als Vervollständigung der früher entworfenen provisorischen Exekutions-Ordnung d) dient. Diese definitive Exekutions-Ordnung, auf welche in der Schluß-Acte ausdrücklich Bezug genommen ist e), hat man, wie diese selbst als ein Grund-Gesetz des deutschen Bundes zu betrachten f).

Was die Verhängung der Exekution selbst angeht, so hat die Bundes-Versammlung zu derselben nicht nur das Recht, sondern auch die Verbindlichkeit a) in allen Fällen, wo sie nothwendig ist α) für die Vollziehung der Bundes-Acte und übrigen Grund-Gesetze des Bundes g), β) der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse h), γ) der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse i), δ) der unter Gewährleistung des Bundes gestellten kompromissarischen Entscheidung k) und der am Bundestage vermittelten Vergleiche l) so wie ε) für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen bestehenden Garantien m), sobald, b) alle andern verfassungsmäßigen Mittel

(um die erforderliche Erfüllung zu bewirken) erschöpft sind n).

a) S. §. 12. d. Abh.
b) S. diese im Protok. B. IX. S. 222. ff.
c) Protok. B. VIII. S. 265.
d) S. diese im Protok. B. VIII. S. 277. ff.
e) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XXXI.
f) Protok. B. IX. S. 227. Beschluß.
g) Vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 69. N. a.
h) vgl. l. c. §. 75. N. a.
i) vgl. l. c. §. 75. N. a.
k) vgl. l. c. §. 70. N. e.
l) vgl. l. c. §. 71. Nr. 7.
m) vgl. l. c. §. 64. N. b.
n) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XXXI. Protok. B. IX. S. 223. Art. 1.

§. 17.

b) Vollziehungs-Commission.

1) Zur Erfüllung der ebengedachten, der Bundes-Versammlung obliegenden Verbindlichkeit, in gewissen Fällen Exekution eintreten zu lassen a), erwählt diese eine Commission α) von fünf Mitgliedern mit 2 Stellvertretern β) aus ihrer Mitte γ) jedesmal auf 6 Monate mit Einschluß der Ferien b): 2) bei jeder Erneuerung der Wahl müssen wenigstens 2 neue Mitglieder darin aufgenommen werden c): 3) An diese Commission werden alle der Bundes-Versammlung zukommenden Eingaben und

Anzeigen abgegeben, welche auf die oben d) bemerkten Vollziehungs-Gegenstände Bezug haben e): sie selbst aber hat keine Beschlüsse zu fassen, sondern nur durch ihre Anträge die Beschlüsse der Bundes-Versammlung zu veranlassen f).

a) S. den vorh. §.

b) Protok. B. IX. S. 213. Art. 2. vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 76. Nr. 1 und 2. die erste Wahl s. Protok. B. IX. S. 230. vgl. Ebendas. S. 38.

c) Protok. a. a. O.

d) §. 16.

e) Protok. a. a. O. vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 76. Nr. 4.

f) Protok. B. IX. S. 223—225. Art. 3. 4. 7. 11. vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 76. Nr. 4.

§. 18.

c) Vorbereitende Schritte zur Exekution.

I.) Ehe zu einer wirklichen Exekution geschritten werden kann, hat 1) die Commission zuförderst α) zu prüfen, ob der bundesmäßigen Verpflichtung vollständige oder unzureichende Folge geleistet worden sei, und darüber Vortrag an die Bundes-Versammlung zu erstatten. Erhält diese dadurch die Ueberzeugung, daß in dem gegebenen Falle bei gesetzlichen Vorschriften gar nicht, oder nicht hinlänglich befolgt worden sind, so hat sie β) nach Beschaffenheit der Umstände, einen kurzen Termin

anzuberaumen und von den Gesandten der Bundes-Staaten, welche solches angeht, entweder die Erklärung der hierauf erfolgten Verziehung, oder die genügende und vollständige Nachweisung der Ursachen, welche der Folgeleistung noch entgegenstehen, zu vernehmen, und γ) erst nach erfolgter Erklärung oder in Ermangelung dieser, nach Ablauf der bestimmten Frist, hat die Bundes-Versammlung, auf das von der Commission hierüber zu gebende Gutachten, zu beurtheilen, in wie ferne die Sache erledigt, oder der Fall der Nichterfüllung der bundesmäßigen Verpflichtung begründet, und sonach das geeignete Exekutions-Verfahren zu beschließen sei a). Beschließt nun die Bundes-Versammlung die Exekution, so hat sie 2) noch vor wirklichem Eintreten derselben, ja sogar noch ehe sie die wirkliche Ausführung ihres wegen der Exekution und der dabei anzuwendenden Mittel gefaßten Beschlusses verfügt, α) denselben der Regierung des betheiligten Bundes-Staates durch dessen Bundestags-Gesandten mitzutheilen, und zugleich an diese eine angemessene motivirte Aufforderung zur Folgeleistung unter Bestimmung einer nach Lage der Sachen zu bemessenden Zeitfrist ergehen zu lassen b); β) Wenn hierauf die Befolgung angezeigt wird, so hat die Commission ihr Gutachten darüber abzugeben, in

wie ferne solches zur Genüge geschehen ist; und erst wenn keine solche Anzeige ergeht, oder solche nicht hinreichend befunden wird, so wird γ) nun, ohne Verzug, der wirkliche Eintritt des angedrohten Exekutions-Verfahrens beschlossen c). Aber auch jetzt kann die Exekution noch nicht eintreten bevor 3) der Bundesstaat, der zu diesem Beschlusse Anlaß gegeben hat, α) davon durch die Bundes-Versammlung (und zwar sogleich, wie der Beschluß gefaßt wurde) in Kenntniß gesetzt d), und β) durch die mit dem Exekutions-Verfahren beauftragte Regierung von dem ihr ertheilten Auftrag mit der Anzeige benachrichtigt worden ist; daß, wenn binnen 5 Wochen eine genügende Erfüllung der Beschlüsse, auf welche die Exekutions-Maasregeln Bezug haben, nicht nachgewiesen seyn sollte, die wirkliche bundespflichtige Erfüllung derselben unfehlbar erfolgen werde e); was blos in dem einzigen unterbleibt, wenn nach einer bestimmten Erklärung der Bundes-Versammlung Gefahr auf dem Verzuge haftet f). II.) Die Exekutions-Maasregeln werden immer nur im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt g).

a) Protok. B. IX. S. 223. Art. 3.

b) Protok. B. IX. S. 224. Art. 4.

c) Protok. B. IX. S. 224. Art. 5.

d) Protok. B. IX. a. a. O.

e) Protok. B. IX. S. 225. Art. 10. Nach allem diesem müssen vor wirklicher Exekution dem zu Exequirenden 3 Termine gesezt werden; der erste zu seiner Erklärung noch vor dem Beschlusse, daß ein Exekutionsverfahren statt finden könne; der zweite zur Folgeleistung, nachdem beschlossen ist, daß ein Exekutionsverfahren statt finden könne; der dritte endlich von 3 Wochen nach gefaßtem Beschlusse über das wirkliche Eintreten der Exekution — womit gewissermaßen eine dreifache Aufforderung zur Erfüllung der ihm obliegenden Verbindlichkeiten verbunden ist. Eben so müssen der wirklichen Exekution wenigstens 3 Beschlüsse der Bundes=Versammlung vorausgehen: der erste, durch welchen der erste Termin zur Erklärung anberaumt wird: der zweite, welcher bestimmt, daß ein Exekutions=Verfahren statt finden könne; der dritte, welcher das wirkliche Eintreten der beschlossenen Exekutions=Maasregeln verfügt — und dieser 3fache Beschluß ist wieder durch ein dreifaches Gutachten der Commission bedingt, vergl. über die Abweisungen von der provisor. Exekutions=Ordnung den §. 77. M. öffentl. Recht d. d. B.

f) Protok. B. IX. S. 225. Art. 10.

g) Protok. B. IX. S. 224. Art. 7. Schluß=Acte d. W. M. C. Art. XXXIII.

§. 19.

d) Von der wirklichen Exekution.

1) So wie die Anordnung der Exekution selbst, so steht auch α) die obere Leitung der angeordneten Exekution in ihrem Fortgange der Bundes=Versammlung zu a); deswegen hat β) die mit der Exe=

kution beauftragte Regierung während der Dauer des Exekutions-Verfahrens die Bundes-Versammlung von dem Erfolg desselben in Kenntniß zu erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäftes zu unterrichten b); γ) alle sich hierauf beziehende Berichte und sonstige Anzeigen werden unmittelbar an die Bundes-Versammlung gerichtet c); welche sie δ) der aus ihrer Mitte gewählten Exekutions-Commission mittheilt, auf deren Antrag sie sodann ihre Beschlüsse faßt, und an die mit der Exekution beauftragte Regierung die nöthigen Weisungen erläßt d). 2) Die Exekution kann α) in der Regel nur gegen die Regierung eines Bundes-Staates selbst statt finden e); β) Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundes-Regierung in Ermangelung eigner zureichender Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundes-Versammlung unter den, im Art. XXVI. der Schluß-Acte, bezeichneten Umständen f) zur Erhaltung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist g). γ) Im ersten Falle muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, und im zweiten Falle mit derselben in Uebereinstimmung wenigstens von dem Augenblicke an verfahren werden, in wel-

chem sie wieder in Thätigkeit gesetzt ist h). 3) Mit Vollziehung der beschlossenen Maasregeln selbst beauftragt die Bundes-Versammlung α) eine oder mehrere bei der Sache nicht betheiligte Bundes = Regierungen, welche sie zu dem Ende mit Berücksichtigung der Lokal-Umstände und sonstigen Verhältnisse auswählt, wobei sie zugleich, sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die, nach dem jedesmaligen Zwecke des Exekutions-Verfahrens zu bemessende Dauer desselben bestimmt i). β) Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, ernennt zu diesem Behuf einen Civil = Commissair, der nach einer, von der Bundes-Versammlung zu ertheilenden besondern Instruktion, das Exekutions = Verfahren unmittelbar leitet k); wenn aber γ) der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so hat die Bundes = Versammlung noch vordersamst zu bestimmen, welche von den beauftragten Regierungen den Civil = Commissair zu ernennen habe l). δ) Der Auftrag zur Exekution ist von den Bundes = Staaten als eine Bundes = Pflicht zu übernehmen m); daher wenn 4) eine Regierung sich weigert, die Ausführung der ihr aufgetragenen Exekutions = Maasregeln zu übernehmen, so hat die Bundes = Versammlung α) über die Erheblichkeit oder Unzulänglichkeit der Weigerungs = Gründe zu entscheiden β); erkennt sie diese Gründe für erheblich,

oder findet sie selbst Anstände, das Exekutions-Verfahren durch die früherbezeichnete Regierung vornehmen zu lassen; so hat sie solches einer andern Regierung zu übertragen. γ) Dasselbe findet auch statt, wenn die zuerst ernannte Regierung, ohne anerkannte hinlängliche Entschuldigungs-Gründe auf Ablehnung des Auftrages verharrt, und diesen deswegen unerfüllt läßt; wobei jedoch δ) letztere zum Schadens-Ersatze gehalten, und für alle sonst daraus entstehende nachtheilige Folgen dem Bunde verantwortlich bleibt n). Was insbesondre 5) die Vollstreckung der kompromissarischen und Austrägal-Erkenntnisse angeht, so kann sie α) nur auf Anrufen der Partheien o) von der Bundes-Versammlung veranlaßt werden, die zu dem Zwecke, nach gutachtlicher Vernehmung ihrer Commission das Geeignete zu verfügen hat. β) Wenn dabei gegen die Vollziehung noch rechtliche Einreden vorgebracht werden, die ein weiteres rechtliches Verfahren veranlassen können, so sind diese unverzüglich an dasselbe Austrägal-Gericht zu verweisen, von welchem das Erkenntniß ausgegangen ist oo). γ) In Gemäßheit des hierauf erfolgenden weitern Ausspruchs ist durch die Bundes-Versammlung das erforderliche Exekutionsverfahren nach den gegebenen Vorschriften p) zu veranlassen; δ) Ergeben sich ähnliche Anstände bei Compromissen und gütlichen Verglei-

chen, so ist in gewöhnlicher Art q), jedoch mit möglichster Beschleunigung, ein Austrägal=Gericht zu ernennen, welches über die gegen die Vollstreckung selbst noch vorkommenden Einreden und Zweifel rechtlich zu erkennen hat. s) Das zu vollziehende Erkenntniß selbst endlich darf in keinem Falle Gegenstand der Berathung oder des Beschlusses der Bundes=Versammlung werden r).

a) Protok. B. IX. S. 225. Art. 11.

b) Protok. B. IX. a. a. O. Art. 8.

c) Protok. B. IX. a. a. O. Art. 11.

d) Protok. a, a. O.

e) Da jede Bundes=Regierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundes=Versammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundes=Staaten nicht zusteht. Schluß=Acte d. W. M. C. Art. XXXII. Protok. B. IX. S. 224. Art. 6.

f) s. unten §. 21. II. 2.

g) Schluß=Acte d. W. M. C. Art. XXXII. Protok. B. IX. S. 224. Art. 6.

h) Schluß=Acte a. a. O. Protok. a. a. O.

i) Schluß=Acte d. W. M. C. Art. XXXIII. Protok. B. IX. S. 224. Art. 7.

k) Schluß=Acte d. W. M. C. Art. XXXIV. Protok. B. IX. S. 225. Art. 8.

l) Schluß=Acte a. a. O. Protok. a. a. O.

m) Schluß=Acte und Protok. a. a. O.

n) Ueber 4, α—δ s. Protok. B. IX. S. 225. Art. 9.

o) D. h. wohl des obsiegenden Theils, zu dessen Nachtheil der andere das Urtheil nicht erfüllen will.

oo) S. oben §. 14. Nr. 4.

p) S. diesen und den vorherg. §.

q) Vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 72.

r) Ueber 5, α—ε s. Protok. B. IX. S. 226. Art. 12. vgl. über die frühern Bestimmungen und die Abweichungen davon m. öffentl. Recht d. d. B. §. 78.

§. 20.

e) Von dem Ende und den Kosten der Exekution.

1) Sobald der Vollziehungs-Auftrag vorschriftmäßig erfüllt ist, hört α) alles weitere Exekutions-Verfahren auf, und die Truppen müssen ohne Verzug aus dem mit Exekution belegtem Staate zurückgezogen werden: β) Die mit der Vollziehung beauftragte Regierung hat zu gleicher Zeit der Bundes-Versammlung davon a) Nachricht zu geben; γ) Entstehen wegen eines verlängerten Aufenthalts Beschwerden, so hat die Bundes-Versammlung über den Grund derselben, und die daraus erwachsenden Entschädigungs-Ansprüche zu entscheiden b). 2) Die Kosten der Exekution sind α) auf den wirklichen, nach dem Zwecke zu bemessenden Aufwand zu beschränken. β) Die Bundes-Regierung, gegen welche die Exekution verfügt worden, hat dieselben, so weit sie liquid sind, ohne Aufenthalt zu berichtigen, oder hinlängliche Sicherheit dafür zu stellen.

γ) Einwendungen oder Beschwerden, die noch dagegen erhoben werden, sind bei Exekutionen, die nicht in Folge förmlicher Rechtsstreitigkeiten verhängt worden, durch die Bundes=Versammlung auf erstatteten Vortrag der Bundes=Commission auszugleichen; bei Exekutionen austrägalgerichtlicher Erkenntnisse aber sind dieselben durch das Austrägal=Gericht welches das Erkenntniß erlassen hat, zu entscheiden. δ) Der Landes=Regierung, bleibt es in den im Art. XXVI. der Bundes=Acte c) bezeichneten Fällen überlassen, die Schuldigen zur Bezahlung der durch ihre Vergehungen veranlaßten Kosten im gesetzlichen Wege anzuhalten d).

a) D. h. vom Zurückziehen der Truppen; denn von der Anzeige der Beendigung der Exekution war schon im Art. 8. die Rede, s. oben §. 19. Nr. 1. β.

b) Protok. B. IX. S. 226. Art. 13.

c) s. unten §. 21. II. 1 und 2.

d) Ueber Nr. 2, α—δ s. Protok. B. IX. S. 226. Art. 14.

§. 21.

D) Von Aufrechterhaltung der innern Sicherheit in einzelnen Bundes=Staaten a).

I.) Nach demselben Prinzipe, nach welchem die Bundes=Versammlung, weil Eintracht und Friede unter den Bundes=Gliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll, die Befugniß hat, im Falle die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf ir=

gend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung und Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beschlüsse zu fassen b), nach demselben Prinzipe ist sie 1) auch berechtigt, und in Folge der Verpflichtung der Bundes-Glieder zu gegenseitiger Hülfsleistung sogar verpflichtet zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe mitzuwirken α) im Fall einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung β), eines offenen Aufruhrs oder γ) gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundes-Staaten; jedoch 2) nur ausnahmsweise, da die Erhaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundes-Staaten den Regierungen allein zusteht c). Und zwar II.) Wenn in einem Bundes-Staate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist cc), so liegt der Bundes-Versammlung nicht nur ob 1) die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen, wenn α) die Regierung selbst und zwar β) nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel die Hülfe des Bundes anruft; sondern sie ist auch 2) berechtigt und verpflichtet, unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung einzuschreiten α) im Falle eines wirklichen Aufruhrs, den

β) die Regierung durch eigne Kräfte zu unterdrücken außer Stand ist, wobei γ) vorausgesetzt wird, daß sie durch die Umstände verhindert werde, die Hülfe des Bundes zu begehren d). 3) In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maasregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet e), und endlich 4) ist die Regierung, welcher eine solche Hülfe zu Theil geworden, gehalten, α) die Bundes-Versammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniß zu setzen und β) von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maasregeln eine beruhigende f) Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen g). III.) Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung γ) in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind h), und dagegen 2) nur durch Zusammenwirkung der Gesammtheit zureichende Maasregeln ergriffen werden können, so ist die Bundes-Versammlung befugt und berufen, jedoch nur nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen, solche Maasregeln zu berathen und zu beschließen i).

a) Polizeiliche Gewalt des Bundes.

b) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XVIII.

c) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XXV. vgl. M.

öffentl. Recht d. d. B. §. 63. Nr. 3. §. 64. Nr. 4. §. 25. N. g. Nr. 1.

cc) also in den Fällen α u. β.

d) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XXVI.

e) Schluß-Acte a. a. O.

f) Wenn aber die Anzeige nach dem Urtheile der Bundes-Versammlung nicht beruhigend ist? Was soll prävaliren, die Rücksicht auf die Sicherheit des Ganzen, oder die Souverainität der Einzelnen? Es scheint daß hier besser blos von der Nothwendigkeit einer Anzeige ohne weitern Beisaz hätte gesprochen, oder zugleich die weitere Befugniß der Bundes-Versammlung, wenn jene nicht beruhigend ausfällt, hätte angedeutet werden sollen. Gewissermaßen ist durch diesen Beisaz wieder aufgehoben, was Nr. 3. gesagt ward.

g) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XXVII.

h) im Falle γ

i) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XXVIII. vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 67. Aus diesem Grundsaze sind denn auch die Verordnungen in Beziehung auf die Universitäten, der Central-Commission zu Mainz und das Preßgesez geflossen s. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 104. ff. §. 142 ff.

§. 22.

E) Von der Einwirkung auf das Justizwesen in den einzelnen Staaten.

1) Wenn in einem Bundes-Staate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und auf gesezlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundes-Versammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden

Gesezen jenes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundes-Regierung, die zur Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken a). 2) Wenn Forderungen von Privat-Personen deßhalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten zwischen mehreren Bundes-Gliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundes-Versammlung 1) auf Anrufen der Betheiligten zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen 2) im Falle aber daß α) dieser Versuch ohne Erfolg bliebe und β) die in Anspruch genommene Bundes-Glieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen b).

a) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XXIX vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 65. Nr. 3.

b) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XXX. Hier wäre wohl auch der Fall s. m. öffentl. Recht d. d. B. §. 65. N. i. zu erwähnen gewesen.

§. 23.

F) Von der Einwirkung auf Staats-Einrichtung und Verwaltung in den einzelnen Staaten.

1) Die durch die Bundes-Acte den einzelnen Bundes-Staaten garantirte Unabhängigkeit schließt

im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staats-Einrichtung und Staatsverwaltung aus a). Da aber 2) die Bundes-Glieder sich in dem zweiten Abschnitt der Bundes-Acte über einige besondre Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils aus Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundes-Versammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmung übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend gegründeten Anzeichen der Betheiligten ergiebt, daß solche nicht statt gefunden habe, zu bewirken b). 3) Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen c). Namentlich sind 4) die in den besondern Bestimmungen der Bundes-Acte Art. 16, 18, 19. cc) zur Berathung d) der Bundes-Versammlung gestellten Gegenstände derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur fernen Bearbeitung vorbehalten e). Endlich 5) Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundes-Staaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundes-Gliedern an die Bundes-Versammlung gebracht werden,

und diese sich von der Zweckmäßigkeit, und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erfoderte freiwillige Vereinbarung unter sämmtlichen Bundes=Gliedern zu bewirken f).

a) Schluß=Acte d. W. M. C. Art. LIII.

b) Schluß=Acte a. a. O. vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 64. Nr. 3 und 5. §. 65. Nr. 1 und 2.

c) Schluß=Acte a. a. O.

cc) In Rücksicht auf Erfüllung dieses Artikels enthält beachtungswerthe Vorschläge Eichhoff in seinen Betrachtungen über den Art. XIX. der Bundes=Acte 1820. bes. S. 49. ff. Was insbesondere die Freiheit der Flußschiffahrt angeht, so sind die deutschen Bundes=Staaten in den Ministerial=Conferenzen zu Wien übereingekommen, die sich hierauf beziehende Bestimmung der Bundes=Acte noch besonders durch Abfassung folgenden Artikels zu bestärken: „Um der Flußschiffahrt die derselben durch die Wiener Congreß=Acte Art. 109—116. inclus. zugesicherte Freiheit wirklich zu gewähren, machen sämtliche dabei betheiligte Bundes=Glieder sich verbindlich, die darüber in der Congreß=Acte gegebenen, und vermöge Art. 19. der Bundes=Acte den Berathungen der Bundes=Versammlung zum Grunde gelegten Vorschriften unverbrüchlich zu befolgen, wie auch die deßhalb schon bestehenden Unterhandlungen aufs Thätigste zu betreiben und in der kürzestmöglichen Frist zu beendigen, wo aber noch keine Unterhandlungen eingeleitet sind, solche unverzüglich eintreten zu lassen."

Protok. B. IX. S. 227. vgl. m. öffentl. Recht d. d. B. §. 146. ff. Auch ward schon eine Commission beauftragt, den Gegenstand des freien Verkehrs und Handels überhaupt näher zu bearbeiten. Protok. B. IX. S. 231.

d) In Beziehung auf die zugesicherten Rechte (also Art. 16. Abs. 1. Art. 18. a. b. 1 und 2. c.) tritt ein, was Nr. 2. bemerkt ward.

e) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. LXV. [vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 64. Nr. 7.

f) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. LXIV. vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 63. Nr. 4. Die in Nr. 4 u. 5. d. §en erwähnten Fälle gehören also zu denjenigen, bei denen als organische Einrichtungen, oder wegen obwaltenden Juribus singulorum Einhelligkeit zu einem Beschlusse gefordert wird. Hier ist von einer exekutiven Einwirkung auf die neuern Verhältnisse erst nach freiwillig getroffener Uebereinkunft aller und dadurch begründeten Geseze die Rede, da in Nr. 2. schon auf die Verfügung der Bundes-Acte hin, Exekution eintreten kann. Die Einwirkung der Bundes-Versammlung ist also theils eine berathende in Nr. 4 und 5. theils eine exekutive in Nr. 2.

§. 24.

G) Von der Militair-Gewalt, und den Finanzen des Bundes.

I.) Die Bundes-Versammlung ist verpflichtet, die auf das Militair-Wesen des Bundes Bezug habende organische Einrichtungen, und die zur Sicherstellung seines Gebietes erforderlichen Vertheidigungs-Anstalten zu beschließen a). II.) Da zu Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegen-

heiten des Bundes von der Gesammtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundes=Versammlung 1) den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmäßigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen b), 2) in vorkommenden Fällen die zur Ausführung besondrer, in Hinsicht auf anerkannte Bundes=Zwecke gefaßten Beschlüsse erforderlichen außerordentlichen Ausgaben, und die zur Bestreitung derselben zu leistende Beiträge zu bestimmen c), 3) das matrikelmäßige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen d), 4) Die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen e).

a) Schluß=Acte d. W. M. C. Art. 41. vgl. B. A. Art. 16. und M. öffentl. Recht d. d. Bundes, §. 79. ff.

b) Demnach scheinen die früheren Anträge zur Entrichtung beständiger Beiträge für Gesammt=Bundes=Zwecke, also auch die Errichtung einer beständigen Bundes=Casse realisirt vgl. v. Meyer Repertorium, S. 101. N. x.

c) Die Einnahme der Bundes=Casse wird also in Zukunft in die ordentliche (gewöhnliche) und ausserordentliche zerfallen.

d) Was die Bundes=Canzleikosten betrifft, so wurden sie bis jezt nicht nach dem matrikelmäßigen Anschlage (vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 80.) sondern gleichförmig unter die 17 Stimmen der engern Versammlung vertheilt „da jeder Stimmführer davon (von der Bundes=Canzlei) ohngefähr gleichen Vortheil zieht"

und jedes Mitglied des engern Raths gleiches Stimmrecht und gleichen Antheil an den Beschlüssen hat," vgl. m. öffentl. Recht d. d. B. §. 53. N. 1. und seze hinzu Protok. B. V. S. 215. Es gab also einen doppelten Maasstab für die Beiträge, den allgemeinen matrikelmäßigen (einen verhältnißmäßigen) und den besondern für die Bundes-Canzleikosten (einen absolut gleichförmigen.) Es fragt sich nun, da der besondere Anschlag für die Bundes-Canzleikosten hier nicht ausdrücklich ausgenommen ist (wie dies doch noch bei Festsezung der Matrikel geschah vgl. m. öffentl. Recht d. d. B. §. 80. Nr. 2.) und im Eingange des Art. LII. der Schluß-Acte speciel von Besorgung der Bundes-Angelegenheiten die Rede ist, ob die Bundes-Canzleikosten in Zukunft auch nach dem Matrikularanschlag zu vertheilen seien?

e) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. LII. Die Verwaltung der Bundes-Casse stand bis jezt unter der Obhut des Präsidium, zunächst unter dem Bundes-Canzlei-Direktor. Die Stelle des Bundes-Cassiers versah vorläufig der östreich. Gesandschafts-Cassier, s. v. Meyer a. a. O. §. 43.

IV.

Von den auswärtigen Verhältnissen des Bundes.

§. 25.

a) Im Allgemeinen.

I.) Der Bund hat als Gesammt-Macht das Recht Krieg, Frieden, Bündnisse und Verträge zu beschließen a). II.) Als Organ seiner Thä-

tigkeit in Beziehung auf die auswärtigen Verhältnisse ist die Bundes-Versammlung zu betrachten b). Insbesondere liegt III.) der Bundes-Versammlung ob- 1) als Organ der Gesammtheit des Bundes für die Aufrechterhaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen c); 2) Die von den fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und, wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzusenden d); 3) In eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen, und Verträge für denselben abzuschließen e); 4) Auf Verlangen einzelner Bundes-Regierungen für denselben die Verwendung bei fremden Regierungen, und, in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundes-Gliedern eintreten zu lassen f).

a) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XXXV. vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 108. N. a.

b) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XL. Art. XLIX. Art. L. Nr. 3. vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 108. Nr. 2.

c) Ueber den diplomatischen Verkehr des deutschen Bundes im Allgemeinen s. m. öffentl. Recht d. d. B. §. 109. 110.

d) Ueber den gesandtschaftlichen Verkehr, vgl. m. öffentl. Recht des d. B. §. 109. Nr. 2. §. 111—113.

e) Vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 115. Nr. 1. „Doch übt der Bund dieses Recht (der Verträge überhaupt, und insbesondre der Bündnisse) nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äußern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverlezbarkeit der einzelnen Bundes-Staaten aus." Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XXXV.

f) S. über 1—4 Schluß-Acte d. W. M. C. Art. L. vgl. über Nr. 4. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 66. Nr. 5 und 6. und §. 115 Nr. 2.

§. 26.

b) Vom Kriege.

α) Allgemeine Grundsätze.

1) Der Bund macht von dem Rechte des Krieges nach dem im zweiten Artikel der Bundes-Acte ausgesprochenen Zwecke des Bundes nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äußern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverlezbarkeit der Bundes-Staaten Gebrauch a). 2) Da im eilften Artikel der Bundes-Acte alle Mitglieder des Bundes sich verbindlich gemacht haben, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundes-Staat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren, so kann α) kein einzelner Bun-

des-Staat von Auswärtigen verlezt werden, ohne daß die Verlezung zugleich und in demselben Maase die Gesammtheit des Bundes treffe b); dagegen sind β) die einzelnen Bundes-Staaten verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlaß zu dergleichen Verlezungen zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügen c); und sollte γ) von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm widerfahrne Verletzung bei der Bundes-Versammlung Beschwerde geführt, und diese gegründet gefunden werden, so liegt der Bundes-Versammlung ob, das Bundes-Glied, welches die Beschwerde veranlaßt hat, zur schleunigen und genugthuenden Abhülfe aufzufordern, und mit dieser Aufforderung nach Befinden der Umstände, Maasregeln, wodurch weitern friedenstörenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden f). 3) Eine förmliche Kriegs-Erklärung von Seite des Bundes kann α) nur in der vollen Versammlung nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stimmen-Mehrheit von zwei Drittheilen beschlossen werden g); ist sie aber einmal auf diese Weise ausgesprochen, so verbindet sie sämmtliche Bundes-Staaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege h). 4) Es steht jedem Bundes-Staate frei, bei ausgebrochenem Kriege zur gemeinsamen Vertheidigung eine größere Macht

zu stellen, als sein Bundes-Contingent i) beträgt, ohne daß er jedoch in dieser Hinsicht eine Forderung an den Bund machen kann k). 5) Die Bestimmungen der Bundes-Acte l), vermöge welcher nach einmal erklärten Bundes-Kriege kein Mitglied des Bundes einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen darf, ist für sämmtliche Bundes-Staaten, sie mögen außerhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich m).

a) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XXXV. vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 114. Nr. 4. S. auch noch über die blos defensive Stellung des deutschen Bundes im deutschen Staatensysteme, eine Stellung, die der Natur und den Kräften einer Conföderation allein angemessen ist v. Meyer Repert. I. §. 72.

b) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XXXVI. vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 114. Nr. 2.

c) Schluß-Acte a. a. O. Ist diese Bestimmung blose Ermahnung, oder Bedingung des Anspruchs auf Bundes-Hülfe? kann also das Bundes-Glied, welches eine auswärtige Macht gereizt hat, und nun ohne weiters überfallen wird, die Bundes-Hülfe verlangen, oder nicht? Nach Schluß-Acte Art. XXXIX. vglich. mit Art. XLIII. u. XXXVII. und der folgenden Bestimmung γ. scheint in diesem Falle die Bundes-Hülfe weder sofort geleistet, noch abgeschlagen werden zu können, sondern vor allen Dingen wird 1) zu den erforderlichen Vertheidigungs-Maasregeln von Seite des Bundes überhaupt geschritten; dabei bietet 2) die Bundes-Versammlung den Verletzten

Vermittlung an und fordert das Bundes-Glied zur Genugthuung auf; und erst wenn 3) der Verlezte die Vermittlung und Genugthuung ausschlägt, und in seinem Ueberfalle verharrt, tritt die Bundeshülfe ein; dagegen wenn 4) das Bundes-Glied, was die Bundes-Versammlung für recht erkennt, nicht leisten will, es den Rechts-Anspruch auf Bundes-Hülfe verliert, und sich der Anwendung der von der Bundes-Versammlung für nothwendig erachteten weiteren Mittel zur Erhaltung des Friedens-Standes aussetzt. Uebrigens ist unter den besondern Fällen der eben angeführte nicht ausdrücklich erörtert, wie er es doch vielleicht verdient hätte.

f) Schluß-Acte a. a. O. vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 66. Nr. 6.

g) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XL. vgl. oben §. 8. l. 5.

h) Also auch die dissentirende Minderzahl. Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XLI.

i) vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 81.

k) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XLIV.

l) B. A. Art. 11.

m) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XLVIII. vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 114. N. f. Gesezt also z. B. Oesterreich wurden in einem Kriege, der zugleich Bundes-Krieg geworden ist, sehr vortheilhafte Friedens-Artikel angeboten, unter der Bedingung, daß es auch als Bundes-Glied die Waffen niederlege, so kann es, will der Bund den Krieg fortsetzen, die Bedingung nicht annehmen. Es versteht sich aber, daß dieser Artikel die europäischen Mächte (vgl. über denselben v. Meyer Repertor. §. 2: der Wirkung nach gehört hieher auch Hannover) nur in so ferne trifft, als

sie Bundes-Glieder sind, und sie demnach, wenn sie als europäische Mächte besondre Maasregeln zu ergreifen ein Interesse und Gelegenheit haben, ihnen dazu die Befugniß nicht abgesprochen werden kann.

§. 27.

β) Vom Verfahren in einigen besondern Fällen.

1) Wenn ein Bundes-Staat bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundes-Versammlung den Ursprung der Irrung und das Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen; und ergiebt sich α) aus dieser Prüfung, daß dem Bundes-Staate das Recht nicht zur Seite steht, so hat die Bundes-Versammlung denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen, und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden a), ergiebt sich aber β) das Gegentheil, so ist die Bundes-Versammlung verpflichtet, dem verlezten Bundes-Staate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen, und solche so weit auszudehnen, als nöthig ist b), damit demselben die volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde c). 2) Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaates, oder aus andern zuverlässigen Angaben Grund zu

der Besorgniß geschöpft wird, daß ein einzelner Bundes-Staat oder die Gesammtheit des Bundes von einem feindlichen Angriffe bedroht sei, so muß α) die Bundes-Versammlung sofort die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffs wirklich vorhanden ist, in Berathung nehmen, und darüber in der kürzest-möglichen Zeit einen Ausspruch thun; wird β) die Gefahr anerkannt, so muß gleichzeitig mit diesem Ausspruche wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu sezenden Vertheidigungs-Maasregeln ein Beschluß gefaßt werden d); und zwar γ) darf dieser Beschluß wegen zu ergreifender Sicherheits-Maasregeln nicht aufgehalten werden, noch in den bereits beschlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten, selbst wenn einer der streitenden Theile auf die förmliche Vermittlung des Bundes anträgt, sobald es immer der Gefahr und Beschüzung einzelner Bundes-Staaten gilt; wenn gleich δ) der Bund diese Vermittlung, soferne er es 1) der Lage der Sachen und seiner Stellung angemessen findet, so wie 2) unter vorausgesezter Einwilligung des andern Theils übernehmen kann e). Sollte aber ε) die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, auch durch Stimmen-Mehrheit der Bundes-Versammlung verneint werden, so bleibt nichtsdestoweniger denjenigen Bundes-Staaten, welche von der Wirklichkeit der

Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungs-Maasregeln untereinander zu verabreden f). 2) Ein Ausspruch über die Wirklichkeit der Gefahr so wie der Beschluß über die Vertheidigungs-Maasregeln ergeht übrigens von der engern Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmen-Mehrheit verfährt g), und dieser auf dem angegebenen Wege gefaßte Beschluß verbindet sämmtliche Bundes-Staaten zur Theilnahme an dem vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungs-Maasregeln, auch wenn der eine oder andre über die Wirklichkeit der Gefahr verschiedener Meinung wäre h). 3) Wenn endlich das Bundes-Gebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein, und es muß in diesem Falle, was auch ferner von der Bundes-Versammlung beschlossen werden mag i), ohne weitern Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungs-Maasregeln schreiten k).

a) Folge theils aus dem Rechte der Liquition derer, welche eine Garantie übernommen haben, über die Gerechtigkeit der Sache dessen, der den Beistand reklamirt, vgl. m. öffentl. Recht d. d. B. §. 64. N. c. theils aus dem Bundes-Zwecke, Erhaltung der Sicherheit des gesammten Bundes. B. A. Art. 2.

b) Also im äußersten Falle bis zum Kriege.

c) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XXXVII. Folge

aus dem Art. 2 und 11. der B. A. vgl. m. öffentl. Recht d. d. B. §. 114. Nr. 2.

d) Schluß=Acte d. W. M. C. Art. XXXVIII.

e) Schluß=Acte d. W. M. C. Art. XLIII.

f) Schluß=Acte d. W. M. C. Art. XLII.

g) Schluß=Acte d. W. M. C. Art. XXXVIII.

h) Schluß=Acte d. W. M. C. Art. XL.

i) Z. B. wenn das überfallene Bundes=Glied Unrecht hat, vgl. oben §. 26. N. e.

k) Schluß=Acte d. W. M. C. Art. XXXIX. Nach dem in diesem und dem vorhergehenden §en Ausgeführten giebt es I) 3 Stufen feindseliger Verhältnisse, die zu einem Kriege führen können 1) Irrung Art. XXXVII. 2) Gefahr eines Ueberfalls Art. XXXVIII. 3) wirklicher Ueberfall Art. XXXIX. Die Bundes=Versammlung soll aber II) zu einer Kriegs=Erklärung nur schreiten 1) zur Selbstvertheidigung Art. XXXV. 2) wenn das Unrecht auf Seite dessen ist, dem der Krieg erklärt wird, 3) alle Mittel, den Friedens= und Rechts=Zustand ohne Krieg zu erhalten erschöpft Art. XXXVI. und XXXVII. also 4) der Bund genöthigt ist den Krieg als das einzige Mittel zum Zwecke zu betrachten und diese Nothwendigkeit 5) im Plenum von zwei Dritteilen der Bundes=Glieder anerkannt wird Art. XL.

§. 28.

γ) Von der Neutralität.

1) Beginnt ein Bundes=Staat, der zugleich außerhalb des Bundes=Gebietes Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als europäische a) Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen nicht berührender Krieg b) dem Bunde

ganz fremd c). 2) Selbst in den Fällen, wo ein solcher Bundes-Staat in seinen ausser dem Bunde gelegenen Besitzungen d) bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungs-Maasregeln, oder zur Theilnahme und Hülfsleistung nur in so fern ein, als derselbe nach vorgängiger Berathung durch Stimmen-Mehrheit in der engern Versammlung Gefahr für das Bundes-Gebiet erkennt e). 3) Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten, oder in andern Fällen f) Verhältnisse eintreten, welche die Gefahr der Verlezung der Neutralität des Bundesgebietes veranlassen, so hat die Bundes-Versammlung ohne Verzug im engern Rathe die zur Behauptung der Neutralität erforderlichen Maasregeln zu beschließen g).

a) S. oben §. 26. N. m.

b) D. h. (wie aus dem nachfolgenden erhellt) in so fern er die Verhältnisse . . . . nicht berührte.

b) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XLVI. vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 114. N. d. und §. 115, N. b.

d) Wird er in seinem Bundes-Gebiet überfallen, so treten die Vertheidigungs-Maasregeln sofort, ohne vorausgehenden Beschluß ein; s. den vorherg. §en Nr. 3.

e) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XLVII. vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 114 N. d. Uebrigens

finden im letztern Falle die Vorschriften der vorhergehenden §§en (was die vorläufigen Schritte zur Erhaltung des Friedens-Zustandes überhaupt, und gegen den Bundes-Staat, in so fern er unrecht hat, insbesondre so wie die Wirkungen des gefaßten Beschlusses betrifft) ihre gleichförmige Anwendung. s. d. Schluß-Acte a. a. O. vgl. oben §. 26. Nr. 2. besond. N. e. §. 27. Nr. 2. besonders N. k.

f) Da dies „in andern Fällen" unbedingt gesetzt ist, so scheint, daß hieher auch der in der vorherg. Nr. 2. erwähnte Fall gehöre, daß also, wenn ein Bundes-Glied, das sonst als europäische Macht in einem Kriege begriffen ist, in seinem Bundeslande bedroht wird, der Bund ohne Verzug die zur Behauptung der Neutralität nothwendige Maasregeln zu beschliessen habe, woraus sich ergiebt, daß der Bund in Kriegen seiner Mitglieder für Bundesland, so lange kein Bundes-Krieg erklärt ist, Neutralität in Anspruch nehme.

g) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XLV. Zwischen den Fällen Nr. 2 und 3 ist also gerade der Unterschied, wie zwischen denen in Nr. 2 und 3 aufgeführten des vorhergehenden §en, also, daß wenn ein Bundes-Glied in seinen Ländern außer dem Bunde angegriffen wird, noch vor Ergreifung der Vertheidigungs-Maasregeln über die Gefahr für den Bund ein Beschluß gefaßt werden muß; wenn aber im Bundeslande, der Bund ohne Verzug und ohne weiters sogleich über die Vertheidigungs-Maasregeln zu beschließen hat, „was auch ferner von der Bundes-Versammlung beschlossen werden mag", im Fall das Unrecht auf Seiten des Bundes-Gliedes ist. s. d. vorhergehenden §en Nr. 3. u. oben §. 26. N. e.

§. 29.

c) Vom Friedensschlusse.

Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluß des Friedens oder eines Waffenstillstandes statt finden, so hat die Bundes-Versammlung α) zu spezieller Leitung derselben einen Ausschuß zu bestellen, β) zu dem Unterhandlungsgeschäft selbst aber eigne Bevollmächtigte zu ernennen, und mit gehörigen Instruktionen zu versehen a). γ) Die Annahme und Bestätigung eines Friedens-Vertrages b) endlich kann nur in der vollen Versammlung (also durch Stimmen-Mehrheit von zwei Drittheilen) c) geschehen d).

a) Hier tritt also eine Ausnahme von dem gewöhnlichen Gange diplomatischer Verhandlungen ein, vgl. Möffentl. Recht d. d. B. §. 110.

b) Der Abschluß von einem Waffenstillstande gehöret also vor die engere Versammlung: doch darf es wohl keiner von den Waffenstillständen seyn, die auf mehrere Jahre abgeschlossen einem Friedensschlusse gleich gelten, vgl. Klueber droit des Gens §. 278.

c) S. oben §. 8. III.

d) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. XLIX.

V.

Vom XIII. und XIV. Artikel der Bundes-Acte.

§. 30.

Nähere Bestimmungen über den Sinn des Art. XIII.

1) Da nach dem Sinn des Artikels XIII. der Bundes-Acte und den darüber erfolgten spätern Erklärungen, in allen Bundes-Staaten landständische Verfassungen statt finden sollen, so hat die Bundes-Versammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundes-Staat unerfüllt bleibe a). 2) Den souverainen Fürsten der Bundes-Staaten bleibt überlassen, diese innere Landes-Angelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen b). 3) Die in anerkannter c) Wirklichkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden d). 4) Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte aus souverainen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zu folge, die gesammte Staats-Gewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der

Stände gebunden werden e). 5) Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden f). 6) Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäfts-Ordnung dafür gesorgt werden, daß die geseßlichen Gränzen der freien Aeusserung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundes-Staates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden g).

a) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. LIV. vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 64. Nr. 3. Da nun eine landständische Verfassung zu den „zugesicherten" Rechten gehört (Schluß-Acte. Art. LII.) und wegen Erfüllung aller von der Bundes-Versammlung übernommenen Garantien, so wie der Bestimmungen der Bundes-Acte überhaupt Exekution eintreten kann (Schluß-Acte. Art. XXXI.) so kann auch eine Exekution gegen solche eintreten, die überhaupt keine landständische Verfassungen geben wollen, wenn gleich das Maas derselben nach dem folgenden den einzelnen Regierungen überlassen bleibt. vgl. m. öffentl. Recht d. d. B. §. 65. N. d. §. 64. N. b. §. 66. N. a.

b) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. LV. Nichts desto weniger wird, im Falle gar nichts geschieht, eine Reklamation bei der Bundes-Versammlung statt finden können, vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 65 N. d.

c) Soll hier „anerkannt" soviel als notorisch bedeuten, oder ist es in dem diplomatischen Sinne genommen, in dem europäische Mächte nur das als rechtsgültig betrachten, was durch ihre beifällige Erklärung genehmigt ist? Da nach der vorherg. Nr. 2. Verfassungen blos innere Angelegenheiten sind, so scheint es im ersten Sinne genommen zu seyn.

d) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. LVI. Damit ist dann die Unverletzbarkeit der bisher gegebenen Verfassungen ausgesprochen, die Furcht vor Einschreitungen gehoben — und doch im Grunde nur ein allgemeingültiger Rechtssatz ausgesprochen, vgl. Behr. l. c. S. 15. ff. Die nachfolgenden Beschränkungen sind übrigens auf die bis jetzt gegebenen Verfassungen gar nicht anwendbar.

e) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. LVII. Allein welchem deutschen Fürsten wird einfallen, eine andre Verfassung zu geben? und — können wir hinzusetzen — welche Verfassung, irgend eines Volkes in Europa (die des spanischen ausgenommen, nach welcher die bloße Wiederholung einem Gesetzesvorschlage unter gewissen Umständen auch trotz der entgegengesetzten Gesinnung des Königs Gesetzes-Kraft ertheilt, was die Gränzen der bloßen Mitwirkung überschreitet) — welche Verfassung in Europa steht mit dem angegebenen Prinzipe im Widerspruche? Der ganze Art. scheint blos deswegen da zu seyn, weil doch einmal über die Verfassungen eine Erklärung im Sinne des monarchischen Prinzips gegeben werden sollte. vgl. m. öffentl. Recht d. d. B. §. 129. Nr. 3.

f) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. LVIII. vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 129 N. e.

g) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. LIX. Nach Analogie der im §. 143. m. öffentl. Rechts d. d.

B. enthaltenen Bestimmungen über das interimistische Preßgesetz.

§. 31.

Von der Garantie der Verfassungen.

1) Wenn von einem Bundes-Gliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundes-Versammlung berechtigt, solche zu übernehmen a). 2) Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, sofern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben b) sind, durch gütliche Vermittlung oder kompromissarische Entscheidung beizulegen c). 3) Außer dem Falle der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung, und der Aufrechterhaltung der über den XIII. Artikel der Bundes-Acte hier festgesetzten Bestimmungen d) ist die Bundes-Versammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherrn und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im Art. XXVI. bezeichneten Charakter annehmen e), in welchem Falle die Bestimmungen dieses so wie des Art. XXVII. f) auch hiebei ihre Anwendung finden g). 4) Der Art. 46. der Wiener Congreß-Acte vom

Jahre 1815, in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt, erhält jedoch hierdurch keine Abänderung h).

a) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. LX. Also werden die Garantien der Verfassungen immer nur noch auf besondre Aufforderung übernommen vgl. m. öffentl. Recht d. d. B. §. 129. N. c: nur scheint die Stelle der Competenz-Ordnung (l. c. §. 64. Nr. 2.) in so ferne abgeändert, als zur Uebernahme der Garantie von Seite der Bundes-Versammlung nicht mehr die einstimmige Entschließung von Fürsten und Volk, sondern von jenem allein erfordert zu werden scheint. Ist dies wohl zu loben?

b) Wie z. B. nach der Mecklenburgischen Verordnung. Protok. B. IV. S. 150. ff.

c) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. LX. vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 64. N. c. Hat aber die Bundes-Versammlung auch das Recht einen solchen Vergleich oder eine kompromissarische Entscheidung zu exequiren? Allerdings: sowohl nach dem Begriffe einer übernommenen Garantie überhaupt: als nach Art. XXXI. der Schluß-Acte, gemäß der Aufzählung der besondern Fälle, in denen Exekution statt finden kann.

d) Also 1) wenn eine landständische Verfassung überhaupt verweigert würde (s. oben §. 30. N. a und b) 2) wenn eine Verfassung nicht im Sinne des monarchischen Prinzips (Art. LVII.), oder 3) der Bundesfürst durch dieselbe verhindert wäre, seine Verpflichtungen als Bundes-Glied zu erfüllen (Art. LVIII.), oder 4) durch den Ton der öffentlichen Verhandlungen die Ruhe eines Bundesstaats oder des ganzen Bundes gestört würde. (Art. LX.)

e) vgl. oben §. 21. II.

f) s. oben §. 21. II. 4.

g) Schluß-Acte d. W. M. C. Art. LXI.

h) Schluß-Acte a. a. O. vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 31. Nr. 17. Im übrigen sind die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf den Art. XIII. d. B. A. wie sich von selbst versteht, auch auf die freien Städte in so weit anwendbar, als die besondern Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen. Schluß-Acte d. W. M. C. Art. LXII.

§. 32.

Vom Art. XIV. der Bundes-Acte.

1) Es liegt der Bundes-Versammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der Art. XIV. der Bundes-Acte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichs-Adels enthält a). 2) Diejenigen Bundes-Glieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechterhaltung der durch jene Bestimmungen gegründeten staatsrechtlichen Verhältnisse b) verpflichtet c). 3) Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des Art. XIV. der Bundes-Acte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die kompetenten Behörden des Bundes-Staats in welchem die Be-

sitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch α) im Fall der verweigerten gesetzlichen oder verfassungsmäßigen Rechtshülfe d) oder β) einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundes=Acte ihnen zugesicherten Rechte, der Rekurs an die Bundes=Versammlung vorbehalten e); und diese ist 4) in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken f).

a) Schluß=Acte d. W. M. C. Art. LXIII. vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 64. Nr. 3.

b) Ueber diese Bestimmungen s. m. öffentl. Recht d. d. B. §. 131. ff.

c) Schluß=Acte d. W. M. C. a. a. O.

d) Schon nach der oben §. 22. Nr. 1. angeführten Bestimmung.

e) Schluß=Acte d. W. M. C. a. a. O. vgl. M. öffentl. Recht d. d. B. §. 65. Nr. 2.

f) Schluß=Acte a. a. O. vgl. m. öffentl. Recht d. d. B. §. 64. Nr. 4. vgl. mit §. 66. Nr. 4. und N. a. E. auch §. 64. N. d.

Druckfehler.

S. 3. Z. 4. statt „der" lies „die"
— 34. N. c. statt „was" l. „welches"
— 51. Z. 9. statt „Bestimmung" l. „Bestimmnngen"
— 56. Z. 15. statt „denselben" l. „dieselben"
— 59. Z. 1. v. unt. statt „den" l. „dem"
— 60. N. m. Z. 3. statt „wurden" l. „würden"
— 60. N. m. Z. 9. statt „denselben" l. „dieselben"
— 63. N. a. Z. 1. statt „Liquition" l. „Cognition"
— 64. Z. 1. v. unt. nach „Verpflichtungen l. „der Bundes Glieder"
— 65. N. b. statt „berührte" l. „berührt".

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum
Digitale Bibliothek

Dresch, Leonhard <<von>>,

Oeffentliches Recht des deutschen Bundes

Bd.: [2] = Forts. 1

Tübingen 1821

J.publ.g. 178 q-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559040-1